V. 327c.

<36621379910019

<36621379910019

Bayer. Staatsbibliothek

Umständliche, rechtliche und geschichtliche

Abhandlung

über

das Zehntwesen,

nebst

Vorschlägen

zur

vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung der Zehnten.

Zweyter Band.

Cuique suum.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.

07/01/7

Der
Neue Kammeralist.
Ein Buch für jedermann,
vom
Staatsmann bis zum Bauern.

Fünftes Heft.

Cuique suum.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Der

Neue Kammeralist.

Fünftes Heft.

Fortsetzung
der
dritten Abtheilung
von
den Zehenten.

---

§. 69.

Schon im vorigen Hefte habe ich §. 39 die Bemerkung gemacht: Christus der Stifter des neuen Gesetzes habe die Denkart der Juden, seines Volkes, und die Zehentreichung nicht misbilliget; sondern die Pharisäer nur gewarnet, sie sollten darein nicht ihre ganze Gerechtigkeit setzen, und alle übrige Pflichten unterlassen. Und als er seine Apostel zur Verkündigung der evangelischen Lehre aussendete, gab er ihnen die Weisung nicht, ihr Brod zu betteln, oder zu kaufen; sondern zu essen, wo sie hinkämen: denn der Arbeiter sey seines Essens, seiner Vergeltung werth. „Wo ihr immer „in einem Hause einkehret, — bleibet: — esset „und trinket in demselben von ihrem Vorra-

„the: denn der Arbeiter ist seiner Vergeltung „werth. — Genießet die Nahrung, welche man euch aufsetzet.“ Luk. 10. Kap. 5. 7. 8. V. Die Jünger bekannten auch bey ihrer ersten Zurückkunft, es habe ihnen nichts gemangelt.

Es ist demnach meines Erachtens eine unbezweifelte Sache, daß hier Christus die Verpflichtung der Gläubigen (welche ihnen vermöge des natürlichen und göttlichen Gesetzes obliegt), ihre Seelsorger und Religionslehrer standesmäßig zu unterhalten, sehr deutlich und nachdrücklich ausgesprochen habe. Das Nämliche schärften auch seine Apostel und ihre Nachfolger den ersten Christen ein, und belehrten sie über diese Pflicht so vollständig, als über ihre übrige Verpflichtungen.

§. 70.

Im neuen, oder Gnadengesetze hat Christus über die Zehententrichtung keine ausdrückliche Verordnung gemacht, sondern nur überhaupt befohlen, „dem Kaiser zu geben, was „des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist“ Matth. 22. K.; wie er dieselbe auch nicht ausdrücklich abgeschaffet hat. Daher ist die Behauptung: „der Stifter unserer Religion

„habe selbst die Zehenten verworfen,“ offenbar übertrieben, und es dürfte schwer halten, sie durch eine Schriftstelle des neuen Testaments gründlich zu beweisen.

Beym allerersten Beginnen des Christenthums waren keine Zehenten thunlich und möglich, keine nothwendig: denn während den blutigen Verfolgungen, worunter sich die christliche Gemeinde konstituiren und ihr Urrecht, das Recht ihrer Existenz, unter langwierigen Kämpfen erringen mußte, wäre weder den Gläubigen Zehenten zu geben, noch den Religionsverkündern und Lehrern zu erheben gestattet worden.

Da über dieß die Apostel und Jünger des Herrn mit einem Feuereifer, womit sie der Geist Gottes entflammt hatte, lehrten und predigten; die Neubekehrten oder Proselyten aber, die sie dem zufolge machten, ihre Glaubenslehre und Unterrichte mit Begierde und Entzücken hörten, und aufnahmen, und ihnen von ganzer Seele zugethan waren, so konnte es diesen ersten Gesandten Jesu an dem nöthigen Unterhalte nicht mangeln.

Die ersten Gläubigen reichten ihnen nicht

nur den zehnten Theil ihres Vermögens, sondern verkauften, nach Zeugniß der Apostelgeschichte, ihre ganze Habe, und brachten den Erlös davon zu den Füßen der Apostel. „Alle Gläubigen wohnten beysammen, und hatten alles unter einander gemein. Sie verkauften Habe und Gut, und theilten es unter alle aus, nachdem es ein jeder nöthig hatte.“ Apostelgeschichte 2. Kap. 44, 45. V. Sie lebten also in einer Gütergemeinschaft, wie eine einzige Familie. „Die Menge der Gläubigen hatte ein Herz und eine Seele: keiner hielt etwas aus seiner Habe für sein eigen, sondern alles war unter ihnen gemein.“ — „Keiner aus ihnen war dürftig: indem ein Jeder, der einen Acker oder ein Haus besaß, dieselben verkaufte; das gelöste Geld aber brachte, und zu den Füßen der Apostel legte. Sodann theilte man es unter alle aus, nachdem ein jeder benöthiget war.“ Ebend. 4. Kap. 32 — 35. V.

§. 71.

Auf diese Art war für alle, für Lehrer und Lehrlinge gesorgt, und Vorsehung gethan, und den Bedürfnissen aller gesteuert. Allein diese einmüthige und glückliche Harmonie der Gläu-

digen dauerte bey vermehrter Christenzahl dennoch nicht gar lange, sondern der Geist der Ungenügsamkeit und Misgunst begann, wie bey größern Communitäten nicht ungewöhnlich der Fall einzutreten pflegt, auch unter denjenigen, die eben zuvor ein Herz und eine Seele waren, sich einzuschleichen. „Bey anwachsender Zahl der Jünger entstund eine Klage der Griechen wider die Hebräer, als würden ihre Wittwen in der täglichen Pflegung versäumet.“ Apostelgesch. 6. Kap. 1. V. *)

Dieser Zwist war die Veranlassung zur Bestellung der sieben Diakonen, oder Haushälter, wovon der heilige Stephanus der erste war; denen nun die Oekonomie und Besorgung des Unterhaltes aufgetragen wurden, da-

*) „Factum est murmur graecorum adversus Hebraeos, eoquod despicerentur in ministerio quotidiano viduae eorum.“ Actor. C. 6. v. 1. Die Griechen und Hebräer waren beyderseits getaufte Juden: die in Judenland geboren, ihre syrische Muttersprache redeten, wurden Hebräer genannt; Griechen oder Hellenisten hießen jene, welche in griechischen Ländern und Inseln geboren oder erzogen waren, und sich der griechischen Sprache bedienten. Die Hellenisten glaubten, ihre Wittwen kämen in der Austheilung des nöthigen Unterhaltes zu kurz.

mit nicht die Apostel, wenn sie auch für den Tisch zu sorgen hätten, gehindert wurden, dem Gebete und der Verkündung des Worts Gottes obzuliegen.

Durch diese Anstalt ward bey der Christengemeinde Eintracht und Zufriedenheit wieder hergestellet; aber bald darauf erhoben sich Störungen von Außen: denn nachdem Stephanus, ein Gegenstand des Hasses der hartnäckigen Juden, welche seiner Weisheit nicht widerstehen konnten, der Erste die Wahrheit der Lehre Jesu mit seinem Blute besiegelt, und gesteiniget worden, „entstund eine große Verfolgung wider die Kirche zu Jerusalem, so daß alle, nur die Apostel ausgenommen, sich durch die Gegenden Judenlands und Samariens zerstreuten.“ Apostlg. 8. K. 1. V.

§. 72.

Nun war die erste gemeinschäftliche Haushaltung und Gütergemeinschaft der Gläubigen größtentheils zertrümmert; indem die Apostel allmählich auch auseinander giengen, und sich in entfernten Gegenden und Länder theilten, und man findet nicht, daß die Neubekehrten auch anderswo überall Häuser und Güter ver-

kauften, wie zu Jerusalem, dessen nahe bevorstehende Einnahme und Zerstörung sie aus der Vorsage Jesu wußten.

Wo also die Religionslehrer hinkamen, durch ihre Predigen Bekehrungen stifteten und Glaubensneulinge sammelten, erhielten sie auch von denselben ihren nöthigen Lebensunterhalt; ja manche verrichteten nebenzu Handarbeiten, und schaften sich dadurch einen Theil ihrer Bedürfnisse; doch den Satz: „Die ersten Priester des Christenthums nährten sich durch eigene Handarbeit,“ möchte ich so allgemein, wie er da liegt, nicht aufstellen, oder unterschreiben; und fände es wirklich schwer, ihn bündig zu beweisen, und viele priesterliche Handwerker aus den Zeiten der ersten Christen nahmhaft zu machen. Böhmer sagt, wie ich glaube, mit besserem Grunde: „Die Apostel und ersten Priester wurden von der Kirche ernährt, so viel sie nöthig hatten. Ja sie suchten sich auch anderswoher durch Handarbeit ihre Nahrung.“ (Jus eccles. Protest. T. III.)

Besonders ist dieß von dem heil. Paulus bekannt, welcher sich seiner Uneigennützigkeit bey Verkündung des göttlichen Wortes freute,

und gleichsam rühmte; wie es bey jener Begebenheit erhellet, wo er die Aeltesten der Kirche von Ephesus im Vorbeyreisen zu sich nach Miletun hat rufen lassen, und nachdem er ihnen in Erinnerung gebracht, was er bey ihnen schier drey Jahre lang zu ihrem Heile gethan, sie zur Wachsamkeit ermahnet, und mit den Worten geendiget hat: „Silber und Gold, „oder Kleidung habe ich von keinem aus euch „verlangt. Ihr wisset selbst, daß meine Hände „mir und meinen Gesellen das Nothwendige „erarbeitet haben. Ich habe euch allerseits „gelehret, daß man also arbeiten soll zum Behufe der Schwachen" *). Damit sie nämlich nicht etwa meynen, die Arbeiter des Herrn sehen mehr auf sich und ihren Nutzen, als auf ihr Heil und Gottes Ehre.

§. 73.

Ueberhaupt waren die Apostel und Jünger

*) Argentum et aurum, aut vestem nullius concupivi, sicut ipsi scitis: quoniam ad ea, quae mihi opus erant, et his, qui mecum sunt, ministraverunt manus istae. Omnia ostendi vobis, quoniam sic laborantes oportet suscipere infirmos. Actor. C. 20. V. 33 — 35.

Jesu ganz genügsam, und behandelten die Gläubigen äußerst schonend, um allen Schein von Habsucht und Interesse von sich entfernt zu halten; dagegen erklärten sie denselben dennoch sehr deutlich, was sie als Lehrer der Religion und Glaubensväter zu fodern berechtiget wären; und daß die gläubige Heerde ihren Seelenhirten nach der Lehre Christi zu unterhalten verpflichtet sey; wie es vorzüglich aus vielen Stellen des von allem Eigennutze losgeschälten Paulus klar am Tage liegt.

„Der die christliche Lehre höret," schrieb er an die Galater, „theile seinem Lehrmeister „von allen seinen Gütern mit" *). Ueber den nämlichen Gegenstand, den Unterhalt der Religionslehrer betreffend, schrieb er an seinen lieben Jünger und Lehrling Timotheus, unter andern Lehren und Vorschriften: „Jene Priester, die wohl vorstehen, sollen doppelter Ehre werth gehalten werden (d. i. eines doppelten Beytrages zu ihrer Verpflegung), hauptsächlich

*) „Communicet autem is, qui catechizatur verbo, ei qui se catechizat, in omnibus bonis." Gallat. c. 6. v. 6.

wenn sie mit Predigen und Lehren bemühet sind.“ I. Tim. 5. K. 17. V. *).

Wer lebet jemals — fragt der nämliche Paulus — im Kriege von dem Seinigen? Wer pflanzet einen Weingarten, und genießt nichts von dessen Trauben? Wer weydet auch eine Heerde, und ißt von der Milch der Schafe nicht?“ I. Kor. 9. K. 7 — 13 V. **). Er beruft sich auf das alte Gesetze, und argumentirt von demselben auf das neue: „Rede ich etwa nur aus menschlichen Gründen? Spricht das Gesetz nicht eben so? Im Gesetze des Moyses ist geschrieben: „du sollst dem Ochsen am Dreschwagen das Maul nicht verbinden (5. Moys. 25. K. 4. V.). Sorget Gott für die Ochsen? Das sagt er ja unsertwegen; denn für uns ist die Schrift.“ Der ackert, muß von seinem Acker etwas zu hoffen

*) „Qui bene prosunt presbyteri, duplici honore digni habeantur, maxime qui laborant in verbo et doctrina. I. Tim. c. 5, v. 17.

**) Es ist natürliche Pflicht, den Lohn und Preis, den der frohe Abend eines mühevollen Tagwerkes errungen, dem treuen Arbeiter zu entrichten; und Sünde und Schande wäre es, denselben zurückzuhalten.

haben; und dem Drescher muß seine Arbeit nicht ohne Hoffnung aller Frucht seyn.

„Ist es dann viel, wenn wir von eurem „Irdischen Einärnten, nachdem wir das Himm„lische bey euch ausgesäet?“ 11. V. *) „Haben andere diese Macht über euch, warum nicht auch wir? — Wisset ihr nicht, daß die Diener des Tempels und Altars von dem Tempel ihr Essen und von dem Altare ihren Theil haben? Also hat der Herr ebenfalls verordnet, daß jene, welche das Evangelium predigen, auch davon leben“ **).

*) „Si nos vobis spiritualia seminavimus, magnum „est, si nos carnalia vestra metamus?“ V. 11. Die nämliche Aeußerung enthält auch das Sendschreiben des heil. Paulus an die Römer 15. K. 27. V. wo er von ähnlichen Unterhaltsbeyträgen der Neubekehrten, besonders zum Besten der Armen, Anregung thut: „Sie waren es auch schuldig — sind seine Worte; — denn weil die Heyden ihres Geistlichen theilhaftig geworden sind, ist es billig, das sie ihnen hingegen ihr Zeitliches mittheilen.“

**) Man reichet den Königen, Fürsten, obrigkeitlichen Personen, dem Militärstande aus natürlicher Billigkeit und nach den Regeln der Vernunft ihre Vergeltung, jährliche und monatliche Belohnungen, Solde und Abgaben, weil sie dem gemeinen und besondern Besten vorstehen, gute Ordnung erhalten,

§. 74.

Wo Paulus auch nichts von den Christengemeinen annahm, verhehlte er ihnen doch nicht, daß er etwas zu fodern berechtiget wäre, oder daß er von Andern das Erfoderliche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erhielte. „Wir haben von keinem das Brod umsonst angenommen, — schrieb er an die Thessaloniker, — sondern es Tag und Nacht mit Mühe und Arbeit verdienet — nicht als wenn wir dessen nicht befugt gewesen wäre.“ 2. Thessal. 3. K. 8, 9. V.

An die Korinther äußerte er sich: „Ich habe meinen Unterhalt in eurem Dienste von andern christlichen Gemeinden hergenommen. — Als ich bey euch war, und Mangel litt, fiel ich doch keinem aus euch beschwerlich: denn was mir mangelte, reichten mir die Brüder, welche aus Macedonien gekommen waren.“ 2. Kor. 11. Kap. 9. V.

---

die Gesetze handhaben, Land und Leute beschützen, und sich für das Wohl des Vaterlandes verwenden; die nämliche natürliche Billigkeit fodert unstreitig nach allen Vernunftsregeln das Nämliche für die Religionslehrer und Diener, welche das Seelenwohl besorgen und sich für dasselbe aufopfern.

§. 75.

Aus dem eben zuvor angeführten Sendschreiben des heil. Paulus an die Korinther ist bekannt, daß die Apostel eine Art von Haushaltung hatten, und auf ihren apostolischen Reisen, die sie oft in Gesellschaft anderer Gläubigen und Jünger machten, eine christliche Weibsperson mit sich führten, welche ihnen die nöthige Lebensbedürfnisse beyschafte, und aus den Beyträgen der Christen oder auch aus eigenen Mitteln die Verpflegung der Apostel unternahm und besorgte, wie der göttliche Lehrer selbst nach der Sitte des jüdischen Volks auf eine solche Art sich verpflegen ließ; indem Ihm nach Zeugniß der Evangelisten „viele fromme „Weibspersonen nachfolgten, die Ihn von ih„ren Mitteln bedienten.“ Matth. 27. K., Luk. 8. K. Auch die scheelsichtigen Pharisäer, die alles schief zu beurtheilen gewohnt waren, fanden an diesem Benehmen nichts auszustellen.

„Es war jüdische Sitte, bemerket über diese Stelle der heil. Hieronimus, und unterlag der Gewohnheit dieses alten Volkes gemäß keinem Tadel, daß Weibspersonen von ihrem Vermögen die Lehrmeister mit Nahrung

und Kleidung versahen.“ Von dieser Lebensweise thut Paulus Erwähnung; setzet aber bey: weil sie unter den Heyden Aufsehen hätte erregen, und zum Anstosse hätte seyn können, habe er davon keinen Gebrauch gemacht. Denn er schreibt selbst: „Haben wir nicht das Recht (von dem Eurigen) zu essen und zu trinken? Sind wir nicht befugt, eine christliche Weibsperson mit uns herumzuführen (zur Beyschaffung des nothwendigen Unterhaltes), wie die übrigen Apostel, die Blutsverwandten des Herrn und Petrus selbst? oder ist mir allein und (meinem Gesellen) dem Barnabas die Macht benommen, dieses zu thun, nämlich die Handarbeit zu unterlassen?“ I. Kor. 9. K. 4 — 6. V. „Haben andre diese Macht über euch, warum nicht vielmehr wir? Wir haben uns aber dieser Macht niemals gebrauchet.“ 12. V.

§. 76.

Es läßt sich übrigens nicht zweifeln, daß die Apostel und ersten Glaubensprediger aus den Beyträgen der Bekehrten auch einen Vorrath, wenigst zu Zeiten, gehabt, und davon auf unvorgesehene Nothfälle, auf Reisen, Verfol-

folgungen ꝛc. für sich sowohl, als zum Behufe der Armen etwas hinterleget, und als eine Art von Kirchengut aufbehalten haben. Es ist ja dieses von Jesu selbst bekannt: „Einer aus den Aposteln trug den Geldbeutel mit dem erhaltenen Almosen, und hatte das Geld in Verwahrung, um entweder das Nöthige einzukaufen, oder den Armen etwas davon mitzutheilen.“ Joh. 12. und 13. K.

Hierüber kommendirt Beda (mit dem Beynamen der Ehrwürdige) wo er die Worte Christi — „Machet euch Säckel, die nicht veralten ꝛc.“ — erwäget, sehr schicklich und treffend, da er schreibt: „Man muß nicht meynen, es sey hier dieß befohlen, daß von den Heiligen (den Christen) kein Geld soll aufbewahret werden, um es entweder zu ihrem Gebrauche, oder zur Unterstützung der Armen zu verwenden, da man liest, daß auch der Herr selbst, dem die Engel dienten, dennoch zur Bildung seiner Kirche eine Hinterlage gehabt, die Gaben der Gläubigen aufbehalten, und verwendet habe, den Bedürfnissen der Seinigen zu steuern, und andern Bedürftigen auszu-

theilen.“ Ven. Beda, L. IV. c. 54. in Luc. *)

§. 77.

Ganz ähnlich ist die Beobachtung des heil. Augustins über die Sparkasse des göttlichen Lehrmeisters: „Der Herr hat also einen Geld„beutel, behielt auf, was die Gläubigen darbo„ten, oder verehrten, und verwendete es zu der „Seinigen und anderer Armen Nothdurft. „Damals ist zuerst die Form, oder Verwen„wendungsart des kirchlichen Vermögens ver„anstaltet worden“ **).

Augustins Beobachtung führt ein späterer

*) Facite vobis Sacculos, qui non veterascunt. „Ubi non hoc praeceptum esse putandum est, ut nihil pecuniae reservetur a sanctis, vel suis scilicet, vel pauperum usibus suggerendae; cum et ipse Dominus, cui ministrabant Angeli, tamen ad informandam Ecclesiam suam loculos habuisse legatur, et a fidelibus oblata conservans, et suorum necessitatibus, aliisque indigentibus tribuens.“ Ven. Beda, L. IV. c. 54. in Luc.

**) „Habebat ergo Dominus loculos, et a fidelibus oblata conservans, et suorum necessitatibus, et aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum ecclesiasticae pecuniae forma est ordinata.“ Vid. Caus. 12, q. 1, cap. 17. Habebat.

Auctor, Richart von Lüttich, auf folgende Art aus: „Nachdem der Ursprung der Kirchengüter festgesetzet ist, so laßt uns den Gebrauch und die Vertheilung derselben untersuchen. Christus hatte einen Geldvorrath für sich und die Seinigen. Sieh die ganze Klerisey! Das höchste Oberhaupt ist Christus, die nächstens zu ernennende Bischöfe sind die Apostel, die zu wählende untergeordnete Seelenhirten die 72 Jünger; folgsam kann man hier 2 Theile der vierfachen Vertheilung (des Kirchengutes) sehen, nämlich für die Bischöfe und für die Seelenhirten, oder den niedern Klerus. Ueberdas hatte Christus einen Geldvorrath für die Armen: sieh den dritten Theil. Es ist also noch der vierte für die Kirchenfabriken aufzusuchen. Diesen werden wir in dem, den Klerus betreffenden Antheile finden; denn da Christus die Kirchendienste eingesetzet hat, so muß man ohne Zweifel sagen, er habe für die Diener alles zur Ausübung ihrer Verrichtungen Nöthige bestimmet, worunter Kirche und Kirchenzierrathen zu zählen sind" *).

*) „Stabilita bonorum ecclesiasticorum origine, eorum usum ac distributionem examinemus. Habe-

Nachdem sich die Apostel um die christliche Lehre, dem Befehl des Herrn zufolge, auszubreiten, in die ganze weite Welt vertheilt, und zerstreuet hatten, wuchs die Zahl der Neubekehrten sehr stark und schnell an, ungeachtet man von Seite der heydnischen Regierungen mit Anstrengung aller Kräfte arbeitete, das Emporkommen der Lehre und Religion Jesu zu hintertreiben; und sich die Kirche unter dreyhundertjährigen mörderischen Verfolgungen mit unvergleichlichem Dulden und Ausharren als moralischrechtmäßige Gesellschaft bilden, und das Grundrecht der Gesellschaft unter dem härtesten Drucke erkämpfen mußte.

---

bat Christus loculos pro se et suis. Ecce totus Clerus! Summus Pontifex Christus; Apostoli Episcopi mox formandi; Septuaginta duo discipuli pastores designandi; et consequenter duas quadripartitae Divisionis partes hic videre licet: Pro Episcopis scilicet et pastoribus seu clero. Habebat insuper loculos pro egenis: ecce tertia pars! Restat igitur quarta pro fabricis inquirenda. Hanc in portione clero competenti inveniemus; cum enim Christus Ecclesiae ministeria instituerit, Ministris omnia ad functionum suarum exercitium necessaria determinasse procul dubio dicendus est, inter quae Templum et ornamenta sunt annumeranda."

Daher entstunden bald nach den Zeiten der Apostel hie und da einige, anfangs freylich kleine, nach und nach aber etwas größere und ausgebreitetere sittlichreligiöse, oder ethische Gesellschaften unsrer Kirche, die man bisweilen in ruhigern Perioden, oder unter einem mildern und sanftern Regenten für unschädlich, ja für den politischen Staatszweck (wie Plinius den Trajan belehrte) noch vortheilhaft und demselben beförderlich ansah; bald aber wieder mit erneuerten Anfällen zu verdrängen strebte, und sie dadurch den Kampf um ihre Fortdauer noch ferner zu bestehen nöthigte *).

Die Priester selber, und nachfolgender Zeiten waren also schon nimmer so ganz unstäte, wandernde oder Ambulantpriester, wie die allererste Jünger und Gesandten Jesu Christi; sondern schon etwas mehr stabiliert, oder ansäßig, somit in die Nothwendigkeit versetzt, auf ihre

---

*) Man hat den Christen öfters den Vorwurf gemacht, daß sie sich der Staatsreligion zuwider eingedrungen haben. Dabey war ihr Fehler vermuthlich der nämliche, den die Sonne alle Tage begeht, da sie aufgeht, ohne bey Nacht und Finsterniß um Erlaubniß anzusuchen.

Subsistenz, auf einen zureichenden gesicherten Unterhalt bedacht zu seyn. Diesen erhielten sie aus den bereitwilligen und gutmüthigen Beyträgen, welche die Mitglieder des ethischen Vereins zusammenlegten, aus den sogenannten Oblationen (dem ursprünglichen Kirchenvermögen), welche gewöhnlich an Sonntägen beym Gottesdienste dargebracht wurden. In der Folgezeit kam noch eine andere Art von Zuschüssen, oder Sammlungen, welche beym heil. Cyprian Sportulae genannt werden *).

§. 79.

Mit dem Wachsthume der moralischen Gesellschaft, und von dem Zeitpuncte an, wo mehrere mit Glücksgütern reichlich gesegnete Personen sich an diese anschloßen, und ihr als Mitgenoßen beytraten, wurden nicht nur die Beyträge ergiebiger, sondern man wählte auch, und schenkte zur Unterhaltung der kirchlichen Anstalten liegende Gründe und Besitzungen, und

*) Von diesen Sporteln oder Collecten mag vielleicht jetzt noch die Gewohnheit herrühren, daß in manchen Kirchen unter dem sonn- und feyertäglichen Gottesdienste mit dem sogenannten Klingelbeutel eine Art von Sammlung zum Besten der Kirchenfabrik vorgenommen wird.

andere sichere Erträgnisse. Daß diese freywillige Gaben und Opfer, welche die Mitglieder der christlichen Gemeinden (mithin die Kirche nicht der Staat) zum Unterhalte ihrer Lehrer und Priester mit einer liebevollen Sorgfalt zusammen schoßen, gar nicht unbeträchtlich gewesen seyn müssen, läßt sich schon darauß abnehmen, weil zur Zeit der grimmigsten Verfolgungen, welche über die Kirche und ihre Gläubigen losstürmten, den Christen schon ansehnliche Kirchengüter konnten entrissen werden, derer Herausgabe und Zurückstellung, oder Wiedererstattung Konstantin der große durch sein Restitutionsedict gemessenst befohlen hat *).

Indessen konnten dennoch die bisherigen Beyträge in den folgenden Zeiten bey dem

---

*) Dieses Edict gebot strenge, daß alles, was zu den Kirchen gehörig befunden würde, es möchten Häuser, Besitzungen, Aecker, Gärten oder was immer seyn, mit vollem Eigenthumsrechte, unbeschädigt und vollständig sollte zurückgestellt werden. Omnia ergo, quae ad Ecclesias recte visa fuerint pertinere, sive Domus ac possessio sit, sive agri, sive horti, nullo jure, quod ad Dominum pertinet, imminuto, sed salvis omnibus atque integris restitui jubemus. Euseb. de vita Constantini L. 2, c. 39.

ståts mehr erweiterten Umfange, und der großen Ausbreitung, welche die christliche Kirche gewann, nicht mehr hinreichen, den Lehrstand zu nähren, da mit der immer wachsenden Gesellschaft nothwendig auch ein verhältnißmäßiger Zuwachs der Individuen des Seelsorgerstandes erfoderlich ward, und überdieß bald größere Strecken Landes in kleinern Abtheilungen zerlegt und abgesondert wurden, welche den Namen Pfarreyen erhielten, und wenn eine gehörige Menge des christgläubigen Volkes beysammen, und in der Nachbarschaft wohnte, um ihre geistliche Bedürfnisse desto reichlicher und leichter zu erlangen, mit einem eigenen Seelsorger versehen wurden; er mochte nun dort wohnen, oder wie es längere Zeit üblich war, von dem Sitze des Bischofes hinausgehen, und nach vollendetem Gottesdienste oder ausgespendeten Sakramenten wieder zurückkehren.

§. 80.

Um nun diesen den Unterhalt zu verschaffen und den Kirchenbedürfnissen an allen einzelnen Orten abzuhelfen, geriethen die ersten Vorsteher der Kirche mit dem Lehrerstande, oder dem weltlichen Klerus in einige Verlegen-

heit; und es mußten, um aus dem Gedränge zu kommen, neue Quellen aufgesucht werden. Diese fanden sie in einer Anstalt des alten mosaischen Gesetzes, welche ihnen sehr zweckmäßig und eben so ausgiebig zu seyn dünkte, nämlich in der Erhebung der Zehenten.

Die Israeliten lebten unter einem unvollkommnern Gesetze, welches nur das Vorbild des neuern vollkommnern war, und mußten sich die Zehentabgabe gefallen lassen; wie vielmehr, folgerten sie, würde man dieses von den Christen, von Geschwornen eines erhabnern und vollkommnern Bundes, als jener der Israeliten war, zur Unterhaltung der Priester und Armen erwarten dürfen. Deßwegen ermahnten die Oberhirten der Kirche mit ihren untergeordneten Seelsorgern die gläubigen Heerden häufig und väterlich, und foderten sie zur gutwilligen Reichung der Zehenten sehr nachdrücklich auf.

Die Ermahnungen waren auch nicht fruchtlos und konnten ihren beabsichtigten Zweck nicht verfehlen; indem sie die kirchliche Gesellschaft zum Besten der Kirche, des Lehramtes und der Armen zu dieser Abgabe nach dem Beyspiele und zur Nachahmung der Zehent-

anstalt des alten Gesetzes willig und wie von sich selbst bestimmte.

„Man muß allerdings gestehen, sagt van „Espen, daß die Gläubigen durch diese häu„figen Ermahnungen ihrer Väter und Hirten „zur Entrichtung der Zehenten kräftigst bewo„gen worden, und nach und nach an den mei„sten Orten das Volk der Darbringung und „Entrichtung der Zehenten sich freywillig un„terzogen habe“ *). Auf solche Art hatte man einen vollkommen hinreichenden Unterhaltungsfond.

§. 81.

Die Bereitwilligkeit der Gläubigen in der ersten Kirche zur Zehentreichung ist ganz begreiflich; denn sie schätzten und liebten ihre Seelenhirten überaus, waren gegen dieselben sehr erkenntlich, und für ihren geziemenden Unterhalt gewissenhaft und freygebig besorgt; da-

---

*) Fatendum nihilominus est crebris hisce Patrum, et Pastorum suorum exhortationibus fideles ad decimarum oblationem multum permotos fuisse, atque in pluribus locis populum decimarum oblationi et solutioni se voluntarie submisisse. Van Espen. J. E. V. Part. II, Tit. 33, c. 1.

her ist's wahrscheinlich, daß manche gottselige und eifrige Christen (wie Heinrich Spondanus dafür hält) schon vor den Auffoderungen der Kirchenvorsteher aus freyem Willen den Priestern Zehenten gereicht haben. Ferner erkannten sie sich durch die evangelische und apostolische Lehre zum Unterhalte der Religionsdiener verpflichtet; nur die Art desselben und die Quantität hieng von ihrer Willkühr ab.

Da nun bey den Juden, Griechen und Römern die Zehenten vorher schon in Uebung waren; da die ersten Christen meistens aus Personen von diesen drey Nationen bestunden; und da sie von der Nothwendigkeit überzeugt und durch das Gesetz des Evangeliums verbunden waren, den öffentlichen Gottesdienst und die hiezu und zum Unterrichte nöthigen Priester — den Klerus — zu unterhalten, so war nichts natürlicher, als daß sie die Zehent- und Opfergaben, welche sie vor ihrer Bekehrung und Annahme des Christenthums Gott, oder den Göttern, darbrachten, nun auch hernach gutwillig reichten.

§. 82.

Durch die eingeführten Zehenten ergab sich

also einige, doch nicht wesentliche Veränderung in der Unterhaltungsart der Religionsdiener. Anfangs leisteten die Gläubigen (wie aus den bisherigen Bemerkungen erhellet) diesen Unterhalt durch freywillige Oblationen und Sporteln, sagt Prof. Schmidt; diese waren aber im Grunde auch nichts anders, als ein Theil, oder Beytrag theils von dem Gewerbsfleiße, theils aus den Besitzungen oder dem Vermögen der Christen; denn die Gütergemeinschaft dauerte unter den Layen nicht gar lange. Man mag nun die Beyträge der ersten Christen zur Nahrung und Verpflegung ihrer Priesterschaft Oblationen, Sporteln oder Collecten, oder wie immer nennen, so waren sie eigentlich nichts anders, als was jetzt die Zehenten sind, der schuldige Unterhalt der Religionslehrer; der ganze Unterschied war und ist also nur zufällig, nicht quoad Substantiam, sondern nur quoad modum.

§. 83.

Aus dem bisherigen Erzählten liegt nun die Entstehungsart der Zehenten, so wie ihr ursprünglicher Endzweck ganz klar am Tage; aber die eigentliche Entstehungsepoche, oder die

Zeit, wann die Zehenten angefangen, läßt sich nicht so ganz genau und bestimmt angeben. Einige Schriftsteller behaupten, der erste christliche Kaiser, Konstantin der Große, habe dieselben eingeführt, und sie den Kirchen und Kirchendienern bestimmt und angewiesen (vid. Speidel, in speculo voce Zehent) allein es scheint dieser Behauptung an bündigen Beweisen zu fehlen. Vielleicht folgerten sie daraus, daß Konstantin durch sein oben angeführtes Restitutions-Edict die weggenommene Kirchengüter und Besitzungen zurückzustellen befohlen, er werde um so mehr die Zehentabgabe eingeführt haben; doch folget dieses Letzte keineswegs aus dem Ersten.

Zudem finden sich in der Kirchengeschichte schon viel frühere Spuren der Zehenten, und Männer, die lange vor Konstantin gelebt haben, namentlich die heilige Irenäus, Justin der Martyrer und Cyprian ꝛc. machen schon Meldung von Entrichtung des Zehents, wie bey Thomassin in seinem Werke von der alten Kirchenzucht umständlich nachgelesen werden kann. Ja Cyprian klagte schon im dritten Jahrhunderte (Tract. III. de

Simplic. Praelat. prope fin.) über den erkaltenden Eifer und über die Lauigkeit der Gläubigen, und über die Gleichgültigkeit derselben den Unterhalt ihrer Religionsdiener betreffend, so, daß nicht einmal mehr die Zehenten ordentlich und richtig gereicht würden; mithin müssen diese schon viel früher in Uebung gekommen seyn.

Eben diese Reflexionen mögen einen ansehnlichen Gelehrten vor mehr als 100 Jahren bewogen haben, den Zehenturssprung bis an die Apostelzeiten hinzurücken, und darüber auf folgende Art sich zu äußern: „Ich halte dafür, der stärkste Beweis für das Alterthum der Zehenten, welche im evangelischen Gesetze den Priestern zu reichen sind, müsse dieser seyn, daß wir sehen, diese Gewohnheit sey in allen Provinzen der Christenheit durch ein stätes Gesetz eingeführt worden; und daß in der Geschichte sich keine Anzeige vorfinde, wann oder von wem zuerst ein solches Gesetz verkündiget, oder bey den Christen in Uebung gebracht worden; daß es also klar erhellet, und ohne Vermessenheit nicht geläugnet werden kann, es sey dieß eine apostolische Erblehre, oder die Kirche

habe gleich vom Anfange für sehr billig und nothwendig erachtet, daß die Zehenten von den Erzeugnissen auch den Dienern des Evangeliums als ein Lebensunterhalt von den Gläubigen entrichtet würden; daß endlich auch keiner unter den Katholiken jemals gefunden worden, welcher läugnete, daß man den Klerikern die Zehenten geben müsse."

So viel ist ohne Zweifel richtig, daß die Zehenten nicht zu gleicher Zeit und auf einmal an allen Orten angefangen haben; gleichwie das Christenthum selbst nicht überall zugleich und auf einmal ist eingeführt worden; sondern sich nach und nach ausgebreitet und eben so die Zahl der Kirchen und Kirchendiener, zu derer Unterhalte der Zehent nöthig war, mit der wachsenden Zahl der Gläubigen zugenommen, und sich vermehret hat.

§. 84.

Bekannt ist, was Gmeiner in Rücksicht der Zehenten mit dem bis daher Angeführten übereinstimmend geschrieben; nur die Zeit des Zehentursprunges setzet er meines Erachtens (wie aus dem Vorhergehenden klar ist) gar zu spat an. Die Zehenten, als ein bestimmter

Theil zur standesmäßigen Unterhaltung der Altarsdiener, sind seiner Erklärung zufolge, nach und nach seit dem vierten Jahrhunderte durch die Gewohnheit eingeführet, und endlich auch durch die kirchliche Verordnungen festgesetzt worden. Weil es, sagt er, in dem mosaischen Gesetze geboten war, den Leviten den zehnten Theil der Erzeugnisse zu überlassen; so fiengen im vierten Jahrhunderte die Vorsteher der Kirche an, das Volk anzueifern, ihren geistlichen Hirten den Zehenten nach dem Beyspiele des alten Gesetzes zu geben.

„Weil sich nun die Christen jener Zeiten ihren geistlichen Vorstehern gerne willfährig erzeigten, so haben sie auch mit solcher Bereitwilligkeit diesen Ermahnungen Folge geleistet, daß die Entrichtung der Zehenten, die in dem zehnten Theile bestehen, nach und nach durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet wurde, welche nachgehends zu einem ausdrücklichen Gesetze gemacht worden; und auf diese Art wurde eine freywillige Gabe zu einer nothwendigen umgeschaffen *).

Es

*) Es gieng mit dem Zehentgesetze wie mit vielen

Es wird in der Folge aus vielen Stellen der Väter des vierten Jahrhunderts zu ersehen seyn, daß die oben gelobte Willfährig- und Bereitwilligkeit der Christen damals schon etwas abgenommen hatte, und erkaltet war, und folglich von den frühern Zeiten hauptsächlich müsse verstanden werden. Dennoch war es allerdings nöthig, daß die Zehentabgabe zu einem Gesetze gemacht und von den Kirchenvorstehern als Schuldigkeit gefodert wurde. Denn im Geiste der ersten Kirche war diese Abgabe freywillig, und man erwartete, die Christen sollten und würden ihre Pflicht, für den Unterhalt ihrer Priester, Armen und Gotteshäuser zu sorgen, aus Gewissenstrieb und Religiosität erfüllen.

Anfangs war auch der Eifer und die religiöse Freygebigkeit groß genug; allein, wie es beym Volke gewöhnlich zu geschehen pflegt, von keiner langen Dauer. Die gutmüthige Zehentabgaben, worauf kein Zwang haftete, nahmen

---

andern, welche durch die Gewohnheit entstanden sind; wollte man alle geistliche und weltliche Gewohnheitsgesetze ausmärzen, so dürfte man vermuthlich einen beträchtlichen Fascikel ausmustern.

ab, und wurden immer untreuer und nachläßiger entrichtet, je nachdem der Eifer und das Gefühl für die Sache, wegen welcher sie gegeben wurden, in den Herzen eigennütziger Menschen erkalteten und erloschen; das bloße Zureden, Ermahnen und Auffodern der Bischöfe und Priester wirkte nimmer so kräftig, daß alles zur Unterhaltung des öffentlichen Kultus ꝛc. Nöthige aufgebracht werden konnte; Bischöfe, Priester, Arme und Kirchen mußten vielfältig darben; und schon damals lehrte die Erfahrung die Richtigkeit des Grundsatzes, daß man bey nothwendigen, größern, fortwährenden, gemeinschäftlichen Bedürfnissen die Bestimmung des Quantums der Beyträge keineswegs für beständig der Discretion und Großmuth der beytragenden Individuen oder Mitglieder überlassen könne.

Um nun diese Quelle — weil Manche mit ihrem Zehenten nicht mehr recht einhielten — nicht versiegen, und aus Abgang hinlänglicher Unterhaltungsmittel die religiöse Gesellschaft nicht eingehen zu lassen, war es schlechterdings nothwendig, daß die Kirchenvorsteher mit Nachdrucke darauf drangen, ihren Pflegempfohlenen

ihre miskannte oder schlecht erfüllte Verbindlichkeit lebhafter einschärften, und ihnen befahlen, ihre Zehentbeyträge, als das zur Unterhaltung des öffentlichen Kultus rc. bereits bestimmte Quantum zu entrichten.

Auf diese Art und Veranlassung entstand frühzeitig das kirchliche Zehentgesetz, worüber ein Ungenannter im Wesentlichen folgende Bemerkung gemacht hat: „Indem die Leute schliefen, kam der Feind, säete Unkraut unter den Waizen und gieng davon“ (Matth. XIII, 23. V). „So sagt uns das Evangelium von dem Menschen, der guten Saamen auf seinen Acker säete. Die Heerde der Gläubigen wuchs jetzt an, die Christen wurden zahlreicher; aber wie die Heerde anwuchs, so schlich sich auch der Höllenfeind durch Mancher Schläfrigkeit im Christenthum ein, und säete Pflichtvergessenheit aus. Die Christen wichen nämlich vom ersten Eifer, von der großen Liebe und Treue gegen ihre Priester nach und nach ab; vergassen der Dankbarkeit gegen sie für ihre Dienstleistungen, und ließen sie durch die Zurückhaltung des Zehents und anderer Gaben schmachten.“

„Die heilige Väter suchten anfänglich diese

Abgaben durch ihren apostolischen Eifer wieder zurückzubringen, welches ihnen auch möglichst gelang. Aber endlich sah sich die oberste Kirchengewalt (die Vorsteher der Kirche) angetrieben und bemüssiget, hierüber ordnungs- und gesetzmäßige Verfügungen zu treffen. Sie setzte die Zehentabgaben nach dem alten Bunde fest, und gebot den Gläubigen gemessenst, solche von allen Früchten und Gewächsen der Erde rc. getreulichst abzureichen, und zwar als die billigste auf Natur-, Vernunft- und Gottesgesetz sich gründende Belohnung, als standmäßigen Unterhalt der Priester, der Diener Gottes und der Religion.“ Auf solche Weise hat das kirchliche Zehentgebot nach Zeugniß des Papsts Clemens 2. B. Konst. 25, 34. K. in der Christenheit sehr früh seinen Anfang genommen.

Die sogenannte apostolische Kanonen und Constitutionen werden zwar von Gelehrten und Kritikern ihren Namen betreffend für unächt gehalten; aber ein sehr hohes Alter und das Alterthum der ersten Christen wird ihnen doch nicht abgesprochen; in gegenwärtigem Puncte die Zehente belangend, stimmen sie ohnehin mit dem überein, was nebst den bisher angeführten

Schriftstellern der ersten Kirche, auch die Uralten Origenes und Tertullian melden; und woraus mit vielem Grunde erhellet, daß die Abreichung des Zehents schon vor Kaiser Konstantins Zeiten unter den Gläubigen im Brauche gewesen sey. — Aus allem bisher angeführten und der stäten Uebung der Zehentabgabe in den frühesten Zeiten des Christenthums läßt sich also eine perpetuirliche Tradition über die Existenz eines kirchlichen Zehentgesetzes nicht bezweifeln.

Die natürliche Billigkeit, das Nothwendige zum Unterhalte des Priesterthums abzureichen, blieb von jeher unverrückt stehen; der Apostel hat zu dieser Abreichung ermahnet, wie ich schon zeigte, und dieselbe (1. Kor. 9.) als richtig vertheidiget. Die Kirche, wie der heilige Thomas von Aquin beobachtet, schloß daraus, „daß sie die Abgabe des zehnten Theils durch ihr Ansehen festsetzte; und zwar nach den Regeln der Menschlichkeit, damit nämlich die Christen ihren Priestern nicht weniger abreichen möchten, als einst die Juden ihren Leviten.“ Ich schließe hier einzig noch an, was schon der Kirchenrath zu Maskon unter Pelag

dem zweiten im 5. Kanon verordnet hat, nämlich: „Daß die göttlichen Gesetze in Be„treff des Zehents, welche eine so lange Zeit „in der christlichen Kirche gehalten worden, „fernerhin zu halten seyn.“

§. 85.

Die häufige Stellen der Kirchenväter des vierten Jahrhunderts sind theils deutliche Zeugnisse von der Zehentpraxis jener Zeit, theils bündige Belege, daß man damals die Zehentreichung als eine Schuldigkeit angesehen und die Zehente als eine pflichtmäßige Abgabe gefodert habe. Zur Bestätigung des Gesagten will ich einige Stellen auszüglich anführen.

Der heilige Hieronymus in seinem Briefe an den Nepotian läßt einen Kleriker auf folgende Art reden: „Wenn ich ein Theil des Herrn bin, so habe ich als Levit und Priester von dem Zehenten zu leben“ *). Anderswo sagte er: „Ich ermahne euch, daß ihr die Zehnten in den Schatz der Kirche liefert.“ Und er setzet bey: „Was wir von dem Zehnten

---

*) „Si ego pars Domini sum, quasi Levita et Sacerdos vivo de decimis.“ S. Hieron. Ep. ad Nepotian. de vit. cleric.

gemeldet haben, den einst das Volk Israel den Priestern und Leviten gab, dieß sollt ihr auch von den Völkern der Kirche verstehen, welchen es geboten ist, den Zehent zu geben" *).

In einer Art von Aerntepredigt gab der heil. Augustin seinen Pflegempfohlenen folgende Ermahnung: „Die Täge nahen heran, in welchen wir unsern Schnitt sammeln müssen; laßt uns also auch auf die Entrichtung, oder vielmehr Heimstellung des Zehents denken" **).

„Wer immer in seinem Gewissen findet, sagt der heil. Ambrosius, daß er seine Zehente nicht getreulich gegeben habe, der vergüte nun, was er zn wenig gethan hat. Was heißt die Zehnten getreulich geben, als daß einer weder etwas Schlechters, noch zu wenig

---

*) „Hortor vos, ut inferatis decimas in thesauros Templi. — Quod de decimis diximus, quae olim dabantur a populo Sacerdotibus et Levitis, in Ecclesiae quoque populis intelligite, quibus praeceptum est, decimas dare." Idem Comment. in Malach. c. 3.

**) Prope sunt dies, quibus messes colligere debemus; de offerendis, imo de reddendis decimis cogitemus. Ser. 219, de Temp.

Gott darbringe, entweder von seinem Getreide, oder von seinem Weine, oder von seinen Baumfrüchten, oder von dem Viehe, oder von dem Garten ꝛc.“ *)

Aus dieser Stelle erhellet klar, daß damals schon alle Zehentarten üblich waren, die jetzt Groß-, Klein-, Blut- und Obst-Zehnten heissen.

Die Menschen waren sich immer gleich, die Rücksicht auf ihren moralischen oder zeitlichen Nutzen oder Schaden hatte immer großen Einfluß auf ihre Handlungen; reinsittliche Beweggründe aber, das Gute nur wegen des Guten zu thun, waren meistentheils zu schwache Triebfedern und Handlungsmotiven, so sehr man sich auch bemühen mochte, ihnen diese ein- und die Glückseligkeits-Beweggründe hinweg zu philosophiren. Die Väter und Kirchenvorsteher kannten ihr Volk, sie säumten da-

*) Quicunque recognovit in se, quod fideliter non dederit decimas suas, modo emendet, quod minus fecit. Quid est fideliter dare, nisi, ut nec pejus, nec minus aliquando Deo offertur, aut de grano suo, aut de vino suo, aut de fructibus arborum, aut de pecoribus, aut de horto etc.

her nicht, wirksame Triebräder in Bewegung zu setzen, und dem Herzen desselben auf Wegen, durch welche beyzukommen war, zuzusetzen und einzudringen. Die Vorstellung des sittlichen und zeitlichen Nutzens, den die getreue Zehententrichtung bringen, und des Nachtheils, den die Veruntreuung nach sich ziehen würde, war ein kraftvolles Ermunterungsmittel zur willigen und genauen Pflichterfüllung und Darbringung der Zehnten. Die Stellen der Bibel, welche diesen Vortrag beleuchteten, wurden zur Beherzigung eingeschärfet, und konnten auch bey gleichgültigern, gefühllosern und abgestumpftern Gewissen nicht ganz ohne Wirkung bleiben.

Nur diese Auffoderungen Gottes zur pünctlichen Zehentabgabe — wovon ich im vorigen Hefte schon einige anführte — legten die Väter ihren anvertrauten Heerden warm ans Herz. „Bringet den ganzen Zehent in die Scheuer (des Tempels) damit in meinem Hause Speise sey; und prüfet meine Treue, ob ich nicht die Schleußen des Himmels eröffnen und den Segen im Ueberflusse über euch ausgießen werde.“ Malach. 3.

„Ehre den Herren von deinem Gute, so

werden deine Scheuern reichlich angefüllt werden, und deine Keltern von Weine überlaufen.“ Sprüchw. 3. K. 9. V. „Heilige Gott deine Zehnten mit Frohlocken. Gieb dem Höchsten, wie er dir gegeben hat, denn der Herr vergilt es und giebt es dir vielfach wieder.“ Sir. 35. K., 11. V.

In der schon zuvor bemerkten Rede saget Augustin: „Die Bibel enthält das Versprechen deines Gottes, daß dir durch die Zehentreichung nicht nur Ueberfluß der Nahrungsmittel, sondern auch die Gesundheit Leibs und der Seele zu Theil werden soll.“

„Gott der Herr verlangt von uns keine Belohnung, sondern die Ehre. Denn der sich gewürdiget hat das Ganze zu geben, hat sich gewürdiget, den Zehent von uns zu nehmen. — Gieb daher den Zehent, so wirst du nicht nur Ueberfluß der Früchte haben, sondern auch die Gesundheit der Seele und des Leibs. Von dieser Wahrheit überzeugt, haben die Hebräer zum Sprüchworte angenommen: Gieb Zehente, damit du reich werdest.“

Eben so nachdrücklich führten die Väter den Gläubigen das Gegentheil zu Gemüthe,

nämlich den Schaden der Veruntreuung und Zurückhaltung des Zehents. „Ihr beleidiget mich mit den Zehenten und Erstlingen, darum seyd ihr verflucht und müsset Mangel leiden, weil ihr alle zusammen mich beleidiget.“ Malach. 3. K., 8. V.

Ferner droht Gott den ungetreuen und betrügerischen Zehentreichern: „Ich will machen, daß euch die Luft wie Eisen und die Erde wie Erz werde. Euere Arbeit soll zu nichts werden, die Erde kein Gewächs hervorbringen, und die Bäume kein Obst tragen.“ 3. Moys. 26. K., 20. V.

„Einem Freunde etwas nehmen, ist die Bemerkung des heil. Hieronymus, ist ein Diebstahl; die Kirche betrügen ist ein Gottesraub.“ — „Weil ihr durch die Zurückhaltung,“ sagt der Nämliche, „und durch die Untreue im Zehentgeben das Wenige und Geringe dem Herrn und seinen Dienern ungerechter Weise entziehet, darum und hiedurch habt ihr die Fruchtbarkeit eurer Güter und allen Ueberfluß verloren. Ich ermahne und warne euch also, gebet Gott und seinen Dienern das Ihrige wieder, so wird auch Gott das Eurige wie-

der geben und ersetzen.“ Ueber das 3te Kap. Malach.

Merkwürdig sind Augustins Worte: „Erwähle dir Eines aus Zweyen! Entweder gieb Gott den zehnten Theil deiner Güter, und er wird dir neun Theile überlassen; oder wenn du den zehnten Theil behälst, wird dir Gott neun Theile nehmen und kaum den zehnten geben. Eben hierinn liegt Gottes heiliger und gerechter Rathschluß, daß dein Ertrag bis auf den zehnten Theil herabsinke, wenn du Ihm den zehnten versagst. So spricht der Herr: Ihr habt die Zehente vom Acker vorenthalten. Dieß sah ich, ob ihr gleich mich hintergehen zu können glaubtet; aber eure versperrte Schätze und eure Häuser soll die Ausplünderung treffen; du wirst einem gottlosen Soldaten überlassen müssen, was du dem Priester zu geben dich weigerst.“ In der eben genannten 219ten Rede von der Zeit.

„Unsre Väter — sind Worte des Nämlichen — hatten darum an allen Gütern Ueberfluß, weil sie Gott den Zehnten, so wie dem Kaiser den Zins gaben. Jetzt aber, weil die Andacht gegen Gott verschwunden, ist die

Auflage des Fiskus eingetreten. Wir wollten mit Gott den Zehent nicht theilen, jetzt aber wird uns das Ganze genommen. Der Fiskus nimmt, was Christus nicht bekömmt" *).

Aus diesen und ähnlichen Stellen der Väter und Lehrer des vierten Jahrhunderts, wovon mehrere in der Folge dem kanonischen Rechte einverleibt worden, lassen sich die Gesinnungen derselben rücksichtlich des Zehents sehr deutlich abnehmen; zugleich liegt daraus ganz klar und ungezweifelt am Tage, daß die Zehentreichung damals schon in Uebung war, daß man die Zehente als eine Schuldigkeit ansah, und als eine gesetzmäßige Leistung foderte; daß endlich der Eifer der frühern Christen schon um vieles abgenommen hatte, und die damals Lebenden vieler und nachdrücklicher Ermahnungen und Auffoderungen bedurften, um ihrer Zehentschuldigkeit Genüge zu leisten.

*) Majores nostri ideo copiis omnibus abundabant, quia Deo decimas dabant, et Caesari censum reddebant. Modo autem quia discessit devotia Dei, accessit indictio fisci. Noluimus partiri cum Deo decimas, modo autem totum tollitur. Hoc tollit fiscus, quod non accipit Christus. S. Aug. homil. 48, inter 50.

§. 86.

In jenen Zeiten, wo man mystische Deutungen und Auslegungen sehr liebte, war man auch bemüht, Ursachen ausfindig zu machen, warum gerade der zehnte Theil, und nicht z. B. der 8te, 12te, 15te oder ein anderer als Zehentabgabe entrichtet werden müßte. Von dem Erzvater Abraham, der dem Priester Gottes Melchisedeck bestimmt den zehnten Theil abgegeben, behauptet der heil. Thomas von Aquin: er habe es aus göttlicher Eingebung, aus prophetischem Geiste gethan, daß nämlich Gott dieß einst dem jüdischen Volke für das Priesterthum ausdrücklich befehlen werde. Die Zehenten des Volkes Israel sind eine bestimmte und ausdrückliche Anordnung Gottes; darüber wird also vieles Klügeln überflüssig seyn; im neuern Gesetze aber wollte zweifelsohne die Kirche in der Zehentbestimmung dem alten Gesetze nachahmen, und das schon gewöhnliche Quantum beybehalten.

„Die zehnte Zahl als eine vollkommne, bemerket ebengemeldter Lehrer, ist deßwegen bey dem Zehenten verordnet, damit der Mensch erkenne, daß er seine Vollkommenheit von Christo

zu erwarten habe.“ — „Man hat zu wissen — ist Augustins Beobachtung, — daß der Mensch das zehnte unter den vernünftigen Geschöpfen ist. Es sind neun Stellen oder Chöre der Engel, und die zehnte Stelle machen die Menschen aus. Und deßwegen soll der Mensch den zehenten Theil geben, damit er den Platz der gefallenen Engel erfüllen kann.“

Endlich um auch eine philosophische Ursache beyzusetzen, ist nach den platonischen Weisen der Zehner eine vollkommene Zahl, die alle Zahlen in sich einschließt. Man fängt von der Einheit zu zählen an, und endiget in dem Zehner; und sobald man zehn gezählet hat, kömmt die Einheit wieder ꝛc. Der Mensch bekennet daher durch den zehnten Theil seiner Güter, den er Gott giebt (seiner Verehrung und seinem Dienste widmet), daß Gott der Anfang und das Ziel alles Guten, und eine unendliche Vokommenheit ist; und daß er demselben Alles, was er hat, gänzlich zu verdanken habe.

In den letzten Zeiten wollten Einige auch die Ursachen angeben, warum die Zehente von den Früchten, oder in Natura eingeführet und

bestimmt worden, und nicht in einer baaren Geldabgabe; und diese Ursache sollte seyn, weil am umlaufenden Gelde Mangel war. Allein so wenig jetzt an dieser Frage liegt, so wenig scheint die gegebene Ursache gegründet zu seyn; denn so lange die Quantität des umlaufenden Geldes gering war, so lange war auch nicht so viel Geld, als jetzt, nöthig, um sich die wahre und eingebildete Bedürfnisse anzuschaffen. Vielmehr glaube ich, religiöse Dankbarkeit gegen Gott für das erste und größte Bedürfniß — für Brod — sey die erste und einfachste Ursache, warum man sogleich von den Früchten, so bald sie reif geworden waren, Gott oder den Göttern Opfer brachte. Dann wurde die Dankbarkeit auch auf andre Gegenstände, auf Thiere, Beute ꝛc. ausgedehnt.

§. 87.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wurden die sämmtlichen Kircheneinkünfte an Oblationen oder Opfergaben und Sporteln, von liegenden Gütern, Zehenten, dem neunten und zehnten Theile gewisser hingeliehener Grundstücke (wovon in der Folge die Rede seyn wird), als eine gemeinschaftliche

Er-

Erträgniß- oder Vermögensmasse, worüber der Kirche als einer Gesammtheit das Eigenthumsrecht zusteht, von den Bischöfen als Vorstehern verwaltet, und nach ihrer Bestimmung verwendet; und von der Entstehung dieses Kirchengutes an bis gegen die neuesten Zeiten her — auch die Reformationsperiode durch — blieben die Kirchenvorsteher und ihre Stellvertreter in dem ruhigen Besitze der Verwaltung dieses Eigenthumes der kirchlichen Gesellschaft ohne allen Widerspruch irgend einer äußern Macht, und wurden auch durch Gesetze darinn geschützet.

Dieser Kirchenfond, sagt Prof. Schmidt, ist Eigenthum der Kirche, deßwegen gehört die Verwaltung desselben nach allem Rechte den Kirchenvorstehern. Denn nach dem Naturrechte gebühret die Administration denjenigen, welchen entweder das Eigenthums- oder das Nutznießungsrecht zustehet. Die Kapitularien der fränkischen Könige verordneten und unterstützen die nämliche Verwaltungsart. Und der jüngste Deputationshauptschluß änderte nichts daran, sondern setzte fest: „Jeder Religion (Religionsgesellschaft) soll der Besitz und ungestörte

Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes nach Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben.“ P. 63. *)

Sehr frühzeitig wählten sich die Bischöfe nach dem Muster der Apostel, um in ihren geistlichen Verrichtungen nicht gehindert zu seyn, zur Verwaltung und Besorgung des Kirchengutes gewisse Gehilfen oder Oekonomen, gewöhnlich aus den Diakonen, späterhin auch Subdiakonen, welche die Kirchenerträgnisse einnahmen; wovon dann der Bischof seinen Unterhalt genoß, den Gottesdienst und das dazu Erforderliche besorgte, und das übrige durch die eben genannte Verwalter unter die Kleriker und Armen monatlich, wochentlich oder täglich austheilen ließ.

Schon das Concilium von Chalcedon verordnete im 26. Kanon, der Bischof sollte Kle-

*) In Baiern fand man es im Jahre 1808 für besser und dem Stiftungsgute vortheilhafter, dasselbe kraft der dem Landesherrn obliegenden Obervormundschaftlichen Pflichten unter eine eigene Administration zu setzen und der Nation über dessen Stand und Verwand gleichsam eine Art öffentlicher Rechenschaft abzulegen.

riker als Oekonomen beyziehen und aufstellen; „damit die Verwaltung der Kircheneinkünfte nicht ohne Zeugniß geschehe *), und dadurch der Fall nicht eintrete, daß dergleichen Kirchengüter zersplittert werden, und der priesterlichen Würde eine üble Nachrede erwachse.“

§. 88.

Im fünften Jahrhunderte, als verschiedene Barbaren ins Abendland eindrangen, und die Provinzen des Reiches in Trümmer zerfielen, konnten die Kirchen nicht überall gleichmäßig regieret, und das Kirchengut nicht allenthalben auf die nämliche Art verwaltet werden, sondern es schlichen mancherley Misbräuche und Vergeudungen desselben ein. — Dagegen eiferten besonders die Oberhirten, die Päpste Simplicius und Gelasius, und bestrebten sich die Unfüge abzustellen.

Der erste gab um das Jahr 475 einen berühmten Dekretalbrief heraus, worinn er befahl, die Güter und Einkünfte der Kirche ih-

*) „Ut non sine testimonio sit gubernatio ipsarum rerum Ecclesiasticarum, et ex hoc eveniat, res ejusmodi Ecclesiae dispergi, et Sacerdotali dignitati Obtrectatio generetur.“ Can. 26.

rer Bestimmung gemäß gehörig zu verwenden, nämlich zu einem vierfachen Ziele und Ende, zur Unterhaltung des Bischofs, des Klerus, der Armen und der Kirche (Fabricae). Im Jahre 497 wiederholte Papst Gelasius I. die nämliche Weisung und Bestimmung des Kirchengutes nach den ebengenannten vier Portionen. Und diese Theilung betraf nicht nur das damals vorhandene Kirchenvermögen, sondern war nach der Erklärung Gregors des Großen von allen künftigen Opfern, Einkünften und Gütern, welche auch in Zukunft den Kirchen zukommen würden, zu verstehen.

Dieß ist nun jene berichtigte Einrichtung und Theilung des Kirchengutes in vier Theile oder Portionen. Aber man muß sie nicht so verstehen, als wenn eine förmliche und stäte Absönderung geschehen wäre, wie wenn ein Gemeingut abgetheilt wird, und als wenn den Klerikern gewisse und festgesetzte Einkünfte angewiesen, und eigentliche Pfründen wären errichtet worden, welches ganz irrig wäre. Denn Simplicius und Gelasius haben nichts Neues eingeführt, sondern nur befohlen, was schon

lange *) weislich festgesetzt worden, das sollte auch fernerhin beobachtet werden. Sie haben nur den vierfachen Endzweck zur Verwendung des Kirchengutes neuerdings deutlich ausgesprochen und eingeschärfet. Daher erinnerte Gelasius: wenn, nachdem diesen vier Zwecken Genüge geschehen, von der jährlichen Ausgabe noch etwas erübriget würde, sollte man es in die Spar- oder Vorrathskasse legen, um von dem, was man durch vorherige Sparsamkeit aufbehalten konnte, Gebrauch zu machen, wenn ein größerer Bau auskäme, oder eine Besitzung anzukaufen, welche das allgemeine Kirchenbeste bezielte **).

Es ist auch aus der Kirchengeschichte bekannt, daß nach den ebengenannten 2 Päpsten die Oblationen und Kirchenerträgnisse jeder Art noch lange, wie vorher in eine gemeinschaftliche Masse gesammelt, unter der Sorge

---

*) Quod dudum rationabiliter est decretum.

**) Siquid forte sub annua remanebat expensa, tradatur enthecis, ut, ubi major emerserit fabrica, sit subsidio, quod ex diversi temporis diligentia potuerit custodiri, aut certe ematur possessio, quae utilitates respiciat communes."

und Aufsicht der Bischöfe von den aufgestellten Oekonomen verwaltet, und nach Bedürfniß oder Verdiensten ausgetheilet wurden; ohne jedesmal eine arithmetische Genauigkeit und Gleichheit zu beobachten, welches daraus klar erhellet, daß der heil. Gregor zwischen den Dürftigen einen Unterschied machte, und jenen geschämigen und oft geheimen Armen, welche sich öffentlich zu betteln scheueten, mehr anwies, als andern gewöhnlichen und öffentlichen Bettlern und Armen.

§. 89.

Um deutlicher einzusehen, wie diese Sammlung aller kirchlichen Opfer und Einkünfte, und die daraus veranstaltete Vertheilung des Zusammenflusses von dem Geopferten oder der Gesammtmasse nach und nach Veränderungen erfahren, muß man an das sich zurückerinnern, was ich schon oben von der Entstehung der Pfarreyen bemerkte. Da gleich auf die ersten Predigen der Apostel eine große Menge — 3000 an einem Tage — der christlichen Kirche beytrat und die Zahl der Gläubigen schnell anwuchs; so ist es leicht begreiflich, daß dieselbe nicht lange an einen Ort zusammenkom-

men, und nur eine kirchliche Versammlung (Pfarrgemeinde) ausmachen konnten, um den Unterricht der Apostel zu empfangen; besonders da frühzeitig die Verfolgungen auf sie losstürmten.

Es war also nothwendig, die ganze Christenmenge in mehr kleinere Gemeinden zu theilen. Deßwegen wurden von den ersten Zeiten an, die Versammlung und Zusammenkunft der Gläubigen zu erleichtern, sowohl in Städten als auf dem Lande mehrere geistliche Titel oder Sprengel errichtet und eingetheilt, wohin die in einem solchen Bezirke (das Nämliche, was jetzt die Pfarrsprengel sind) wohnende Christen als eingepfarrt betrachtet wurden.

In diese sowohl in der Stadt befindliche, als auf dem Lande liegende Kirchen oder Bethäuser sendeten anfangs die Bischöfe von ihrem Sitze aus Priester und andere Kleriker, welche daselbst Gottesdienst halten und die Sakramente ausspenden mußten; und nach vollbrachten Verrichtungen wieder zum Bischofe zurückkehrten. In der Folge hielt man es dem Pfarrvolke bequemer und zur Ausspendung der Heilsgeheimnisse und Ertheilung des Unterrichts

schicklicher, diesen Kirchen- oder Pfarrsprengeln gewisse Priester und geringere Kleriker oder Kirchendiener beyzugeben, welche beständig dabey angestellt wären, und dort wohnten.

Eine weitere Folge war nun, daß man diesen einigermaßen stabilierten Priestern zu ihrem Unterhalte und übrigen Bedürfnissen den Bezug der Oblationen oder Opfer, welche in diesen Kirchen eingiengen, nebst dem Fruchtgenusse einiger Grundstücke, die etwa dazu gehörten, gestattete. So setzte das Konzilium zu Karthago im Jahre 421 fest: „der Bischof sollte die Aecker oder was immer für Grundstücke, welche einer Landkirche überlassen worden, der Mutterkirche nicht zueignen" *). Vorher war es nämlich üblich, dergleichen Güter und Renten zur Hauptkirche zu ziehen.

Vom Anfange des 6. Jahrhunderts findet man schon deutlichere Spuren, daß den mit der Seelsorge beschäftigten Religionsdienern zu ihrem Lebensunterhalte gewisse Einkünfte, in

*) „Placuit, ut agri, vel quaecunque praedia Ecclesiae in Dioecesi constitutae, fuerint derelicta, non ea Matrici Ecclesiae applicari usurpet Episcopus." Concil. Carthag. can. 10.

jeder Kirche fallende Opfer, auch die Nutznießsung mancher Grundstücke bewilligt und überlassen worden *). Doch erinnerte um diese Zeit Papst Symmachus noch sorgfältig und verordnete, daß die Geistlichen, welchen ihrer Verdienste wegen Kirchengüter zugestanden würden, dieselbe nicht für immer, sondern nur auf eine Zeit zu geniessen hätten, nämlich nach dem Gutbefinden des Bischofes; so daß diese Güter nach dem Tode des Nutznießsers nicht auf den Nachfolger übergiengen, sondern der Disposition des Bischofes heimfielen.

§. 90.

Als allgemach die Vorsteher geringerer Kirchen, als nur der bischöflichen, anfiengen, die in ihren Kirchen fallenden Oblationen und andere dazu gehörige Grundgefälle und Zehenten zu verwalten, und nach den bekannten Zwecken zu verwenden; mußten sie noch einen Theil davon dem Bischofe verabreichen, als Beytrag zur Hauptkirche. Daher der Ursprung der Reichniß des vierten Theiles vom Zehent und der Leichengebühren — Quarta Decimarum et mortuariorum. —

*) In concilio agathensi Anno 506.

Späterhin wurden von vielen Kirchen die Zehenten und Opferbeyträge nicht mehr zur Unterhaltung des öffentlichen Kultus 2c., einer ganzen Dioces, sondern für diejenige Kirche und ihre Diener verwendet, wo und von welcher man die nöthige geistliche Dienste erhielt *).

Daher kömmt das pfärrliche Zehentrecht. Man mußte zwar noch einige Zeit dem Bischofe, oder dessen Oekonomus, über die Einnahmen und Verwendung Rechenschaft ablegen, und einen Theil der Erträgnisse, wie ich eben bemerkte, dem Bischofe reichen; aber nach und

*) Gmeiner erkläret diese Disciplinarsache ganz kurz also: „Die Bischöfe verliehen zuweilen dem Landklerus statt seines Unterhaltes den Fruchtgenuß kleiner, der Kirche gehöriger Landgüter (praedia) oder Feldstücke unter dem Bedingnisse, daß solche nach Absterben des Fruchtgeniessers der Kirche rückfällig seyn sollen. Ob es aber gleich in der Willkühr des Bischofes stand, entweder das rückgefallene liegende Gut dem Nachfolger des verstorbenen Fruchtgeniessers zu geben, oder ihm einen andern Zufluß seines Unterhaltes anzuweisen, so wurde es doch nach und nach durch den Gebrauch eingeführt und festgesetzt, daß jeder Pfarrer ein beständiges Recht habe, alle Renten seines Pfarrbezirkes zu beziehen.“

nach unterblieb diese Abrechnung, und bey den meisten Pfarreyen zuletzt auch die an den Bischof zu entrichtende jährliche Abgabe. Man drang auch von Seite der Bischöfe nicht mehr darauf, und bestätigte die Pfarrer in dem Bezuge und der Verwaltung der zu den Pfarrkirchen gehörigen Einkünfte; wie aus dem Beschlusse des Conciliums zu Metz vom Jahre 888 erhellet, welches festsetzte: dem Priester, welcher der Kirche dienet, nämlich dem Pfarrer, nicht dem weltlichen Patronen stehe das Recht zu, die Zehente zu beziehen, sowohl zu seinem eignen Unterhalte, als um die Gebäude zu unterhalten, und die Lichter, Kirchenzierathen oder Paramente und alles übrige zum geistlichen Dienste Nöthige anzuschaffen, und zu besorgen.

§. 91.

Schon oben §. 79. habe ich aus der Geschichte gezeiget, daß unter der Regierung der heydnischen Kaiser in den ersten Jahrhunderten den Kirchen viele Besitzungen und Güter, welche sie durch die Freygebigkeit der Christen erhalten hatten, wieder entrissen worden, die Kaiser Konstantin der Große durch sein Resti-

tutionsedict zurückzustellen befohlen hat; nachdem aber dieser Kaiser der Erste das Heydenthum verlassen, und mit ihm die christliche Religion sich auf den Thron erschwungen; so hätte man glauben sollen, die Kirchen würden nun bey ihren Besitzungen, Einkünften, Zehenten 2c. ohne fernere Angriffe und Plünderungen in Ruhe gelassen worden seyn.

Allein auch von dieser Epoche belehret uns die Geschichte des Gegentheils; auch in dieser und den nachfolgenden Zeiten waren die wehrlosen Kirchen unter verschiedenen Unruhen, Kriegen, Völkerwanderungen und Verwirrungen noch häufig der Gegenstand der Beraubung und Plünderung. Daher hielten es die Kirchenvorsteher für nothwendig, gegen Gewalt und Unrecht, welche sie außer Stande waren abzutreiben, um Vertheidigung und Beschützung sich zu bewerben.

Diesen Schutz suchten sie bey den Großen und Mächtigen, welche die Verpflichtung übernahmen — meistens gegen reele Erkenntlichkeit von Seite der Kirchen — dieselben gegen ungerechte Angriffe, Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu beschirmen und bey dem Ih-

rigen zu handhaben. Die Sache war allerdings gut gemeynt; aber die Kirchenvorsteher nahmen gar bald wahr, daß sie vielmehr den Wolf zum Schäfer aufgestellt hätten.

Die Großen fanden bald selbst Belieben an Dem, was sie schützen sollten; von allen Seiten thaten sich Liebhaber hervor, welche sich mit Gewalt, oder mit List und Ränken in den Besitz der kirchlichen Güter und Einkünfte setzten. „Die ihre Güter hätten schützen sollen," sagt van Espen, „raubten vielmehr dieselben, und aus Beschützern schienen Plünderer geworden zu seyn" *). Die übernommene Schutzpflicht wurde in Schutzrecht umgemodelt; und gegen das alte Sprichwort: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit, behandelten die Schutzherren **) das Kirchengut nach ihrer

*) Qui facultates eorum tueri debuissent, eas potius rapiebant, et ex defensoribus direptores facti videbantur. Van Espen J. E. p. II., Tit. 25, c. 1, nr. 23.

**) Das Kirchenschutzrecht hat meines Erachtens jedes Mitglied der Kirche, so wie jeder Mensch das Recht hat, seinem widerrechtlich angegriffenen Mitmenschen beyzuspringen, und ihm gegen Gewalt und Beschädigung Hilfe zu leisten; aber die Kirchenschutzpflicht

Willkühr, wie ihr Eigenthum; die schützende Macht wurde in eine verwaltende verändert, und nicht selten gegen die in Schutz genommene Kirche ausgeübt; und bis zum sechsten Jahrhunderte hatten die mächtigen Kirchenvögte, derer Schutz sich die Kirchen anvertraut hatten, ihr Jus Advocatiae so weit ausge-

---

ist vorzüglich Sache derjenigen, welche hiezu die Verbindlichkeit übernommen haben, oder denen sie von Amtswegen obliegt, der Obrigkeiten und Territorialherren.

Dieser Schutz ist zwar ursprünglich nur negativ, Gewalt entfernt zu halten, Vertheidigung gegen feindliche Anfälle; doch auch sofern positiv, als diese Entfernung der Gewalt in einen Schutz des Eigenthums übergeht. Wie aber daraus für die Schirmherren die Befugiß entstehen könne, mit dem in Schutz genommenen Kirchengute nach Willkühr, und wie mit einem ihnen zuständigen Eigenthume zu schalten und zu verfahren, das ist schwer zu begreifen.

Man pflegt diese sogenannte Schutzherrlichkeit mit einer Vormundschaft zu vergleichen; ein Vormund aber hat kein Recht mit dem Gute seines Mündels wie mit seinem Eigenthume zu schalten, und es in seinen Nutzen zu verwenden; sondern die Obliegenheit dasselbe, ohne über die Wesenheit disponiren zu können, zum Besten des Pupillen zu administriren, und so viel möglich zu vermehren.

dehnet, daß sie mit den Kirchengütern nach Belieben schalteten.

Das auf solche Art verstaltete Schutzrecht wurde nun sehr gesucht, verpfändet, vertauscht, zu Lehen gegeben, verkauft ꝛc.; daher war es kein Wunder, daß die Kirchenvorsteher von dieser anfangs zum Besten der Kirchen erfundenen, nun so ausgearteten und kostspieligen Advokatie sich loszuringen strebten; besonders von jener Abart der Unterschirmvögte — Subadvocati — die späterhin entstanden, und von Kaiser Friedrich dem II., und Papst Hadrian dem III. wieder abgeschaft worden sind.

So können die bestgemeynte Dinge ausarten und schädlich werden. Wenn die Hirten der Kirche den Schutz der Mächtigen für die Kirchengüter nöthig hatten, so war es von ihnen allerdings klug gehandelt, wenn sie einen Theil derselben hingaben (wo das Ganze nicht zu retten war), um das übrige gegen Gewalt und List der Layen zu schützen. Dieser Schutz kam den Kirchen freylich oft theuer genug zu stehen; aber es war nicht Schuld der Bischöfe, wenn sie ihn theuer erkauften; sondern derjenigen, die sich selber theuer bezahlen ließen, und

ihn öfters doch nicht leisten wollten, oder nicht konnten.

§. 92.

Wie diese Kirchenadvokatien betrachtet, und wie begierig sie gesucht wurden, kann ein vaterländisches Beyspiel statt vieler andern zum Beweise dienen.

Beyläufig um das Jahr 777 hat Thassilo der Zweyte, Herzog in Bayern, die Benedictiner Abtey Neresheim auf dem Härtsfelde in der Diöcese Augsburg gestiftet; durch verschiedene Unglücksfälle sank sie aber so tief herunter, daß sie im Jahre 1095 einer neuen zweyten Stiftung benöthiget war. Diese machte Hartmann der III., Graf von Dillingen und Kyburg, dessen Väter daselbst schon lange vorher ihre Grabstätte hatten. Die Stiftung war ansehnlich und großmüthig. Hartmann errichtete sie durch Hingabe solcher Güter, über die er frey zu gebieten hatte — Praedium sui juris — die aber von nun an das Eigenthum des Klosters seyn sollten — in allodium proprium. —

Der Stifter Hartmann und seine Nachkommen, die Grafen von Dillingen und Kyburg, waren auch die Advokaten und Schutzherren

Herren des Klosters, welche sich insgesammt sehr wohlthätig und freygebig gegen dasselbe bezeigten. Als aber durch das Aussterben dieser gräflichen Familie Neresheim seine erste Schutzherren verloren; so stund es ihm nach des Stifters Willen, und gemäß der päpstlichen Bestätigungsbullen frey, sich nach Belieben einen anständigen und nützlichen Beschützer zu wählen *).

Allein Graf Ludwig von Oettingen drang sich sogleich selbst ein, und nahm im Jahre 1258 Besitz vom Kloster sammt allem, was dazu gehörte **).

Von diesem Zeitpunkte an sträubte sich das Kloster immer gegen diese auf- und einge-

*) „Eorum vero Advocatus, quamdiu vixerit, praedictus filius noster Hartmanus comes habeatur, et ejus filii, si loco illi utiles extiterint; alias fratres ipsi, quem voluerint, in officium ministerii hujus adsciscant.“ Verba Bullarum.

**) Eodem anno 1258, quo obiit Hartmannus senior, Ludovicus comes Oetinganus Neresheim cum omnibur ad id pertinentibus accupavit; atque hinc praedicti comite etiams hujus loci advocati evaserunt. Carolus Stengelius in Monasteriologia.

drungene Advocatie, klagte über Anmaßung, Bedrückung und Kränkung seiner Rechte, Güter und Freyheiten, und war bemüht seinen ursprünglichen Stand der Freyheit und Unabhängigkeit zu behaupten. Oettingen hingegen suchte sich dasselbe immer mehr zu unterwerfen.

Es entstunden darüber langwierige und wichtige Prozesse bey den höchsten Reichsgerichten, bis endlich im Jahre 1764 das Kloster mit Oettingen-Wallerstein einen Vergleich geschlossen, durch welchen es mit Abtretung des Städtchens Neresheim und noch vieler andern Oerter, Unterthanen, Gerechtsamen, Geld und Güter ꝛc. sich von dieser so lange gedauerten lästigen Schutzherrlichkeit losgerungen, und zur Reichsstandschaft erschwungen hat *).

§. 93.

Wie den Kirchen die Einführung und Wahl der Schutzherren meistentheils sehr übel

---

*) Sieh kurze Geschichte des Reichsstiftes Neresheim von P. Magnus Fauß, 1792.

bekam, so waren sie auch mit den Lehenmännern gar nicht viel besser daran. Wegen der Unsicherheit nämlich und den vielen Entfremdungen der Kirchengüter gaben die Bischöfe dieselben — damit das Eigenthum der Kirchen eher vor Gewalt gedeckt werden möchte — unter der Verbindlichkeit zu Lehen weg, daß die Lehenträger an die Kirchen den 9ten und 10ten Theil der Erträgnisse abgeben, zur Unterhaltung der Kirchengebäude beytragen, oder andere nützliche Dienste leisten sollten.

Manche ließen sich vom Bischofe die Kirche mit den Einkünften zu Lehen geben, wodurch ihnen von sich selbst die Verpflichtung oblag, Kirche und Religionsdiener zu unterhalten und zu versorgen. Allein wie schlecht alle diese Verbindlichkeiten erfüllet worden, beweisen die häufige und immerwährende Beschwerden der Bischöfe selbst bey den Landes-Regenten. So führte noch im Jahre 813 das dritte Concilium zu Tours bittere Klagen bey Karl dem Großen, daß die Lehenmänner von den Kirchengütern, welche sie besaßen, weder den 9ten und 10ten Theil geben, noch zu

Unterhaltung der Kirchengebäude das ihrige beytragen wollen *).

Da nun in den frühern Jahrhunderten die Regenten bekanntlich um den Unterhalt der Geistlichkeit sich wenig bekümmerten, und für denselben kein bestimmtes Quantum festsetzten, sondern die Geistlichen selbst für ihren Unterhalt sorgen ließen, und nichts dazu bezahlten, wenn er gering ausfiel, ja manchesmal auf sehr lange Zeit von ihren Gütern entlehnten, wenn Vorrath vorhanden war, und damit ihren Finanzen aufzuhelfen suchten; da bis zum Ende des fünften und noch mehr im sechsten Jahrhunderte wegen Ausbreitung der Religion, und wegen ihrer ungehinderten Ausübung, die Zahl der Priester nothwendig sehr stark zugenommen, wegen mehr Sicherheit des Eigenthums der Christen nach Einstellung der Verfolgungen die religiöse Freygebigkeit in eben dem Maaße abgenommen hatte **); da die Kirchen nicht einmal von ihren eigenen zu Lehen gegebenen Gütern die Zehenten, oder den

*) Thomass. Tit. III, L. I, C. VI.
**) Justin. Novell. VI, C. VIII.

9ten und 10ten Theil, richtig erhielten, und wie eben bemerkt worden, die Schirmvögte nach Belieben mit dem ihnen anvertrauten Gute schalteten; da späterhin die Herrscher selbst die Kirchengüter an sich zogen oder verschenkten *), so war es allerdings nöthig, daß die Kirchenvorsteher stärker auf den Bezug und die Entrichtung der Zehente — dieses fast noch einzigen Unterhaltsmittels — drangen, und diese den Gläubigen nachdrücklicher einschärften.

Die in dem zweyten Concilium zu Tours versammelten Väter erließen eine Auffoderung in einem Synodalbriefe mit folgenden Worten: „An das ermahnen wir euch auf das dringendste, daß ihr euchs nicht verdriessen lasset, nach dem Beyspiele Abrahams, Gott die Zehente von allem eurem Vermögen zu opfern.

*) Besonders war Karl Martel — der im Jahre 741 starb — sehr freygebig mit kirchlichen Gütern. Als die königlichen Schätze nicht mehr hinreichten, um die Großen sich geneigt zu machen, ergriff Karl Martel noch ein anderes Mittel, er gab ihnen den Genuß von Klostergütern, Abteyen und Bisthümern rc. Schmid Gesch. d. Deutschen. 1. Th. S. 297 — 345.

Wer nach der Schooß Abrahams verlangt, der widerspreche seinem Beyspiele nicht" *).

Allein das Religionsgefühl der damaligen Zeitgenossen war schon zu abgestumpft, als daß dergleichen Auffoderungen ihrer Hirten von gutem und dauerhaftem Erfolge hätte seyn können; wie es besonders aus einer Stelle des gleichzeitigen Gregors von Tours (welcher im Jahre 595 starb) klar erhellet, worin es heißt:

„Alles Volk ist treulos, eidbrüchig, der Dieberey ergeben, zu Todtschlägen aufgelegt, keine Frucht der Gerechtigkeit keimt empor; die Zehenten werden nicht gegeben, die Armen nicht ernährt, die Nackten nicht bekleidet, die Fremden nicht beherberget 2c.

Daher war es durchaus nothwendig, daß die Bischöfe eine nachdrücklichere Sprache führ-

---

*) Illud vero instantissime commonemus, ut Abrahae documenta sequentes Decimas ex omni facultate non pigeat Deo offerre. — Siquis in Abrahae collocari vult gremio, ejusdem non repugnet exemplo." Epist. Synodal. Concil. II. Turon. an. 567.

ten, und wirksamere Maaßregeln ergriffen, wie es wirklich auf dem zweyten Concilium zu Maskon in Burgund im Jahre 585 geschah. Die Väter dieses Kirchenrathes sahen nämlich wohl ein, daß ohne bestimmte Befehle bloß durch wiederholtes Ermahnen und Auffodern bey dem ziemlich erloschenen Religionseifer der Christen die Unterhaltung des öffentlichen Kultus, der Religionsdiener und Armen die erfoderliche Consistenz nie gewinnen würde.

Um also — nachdem die Kirche ohnehin schon längere Zeit zu ihrer Ruhe gekommen, und die Christen in ihren Güterbesitzungen nimmer gestört wurden — die schon lange bestandene, aber jetzt vernachläßigte und versäumte Pflicht der Zehentleistung auf ein neues einzuschärfen; machten sie im 5ten Kanon folgende mit dem Banne begleitete Verordnung:

„Wir setzen fest, und beschließen, daß der alte Gebrauch von den Gläubigen wieder hergestellt werde, und alles Volk den Geistlichen, welche Kirchendienste verrichten, die Zehente einliefere. Wer aber gegen unsere heilsamste Verordnungen widerspenstig seyn wird, der soll

für allzeit von den Gliedern der Kirche getrennet werden" *).

Ohne meine Erinnerung fällt hier die schon oben aus Prof. Gmeiner gemachte Bemerkung auf, daß nämlich die Zehentabgabe, welche schon in den vorherigen Jahrhunderten kraft eines Gewohnheitsgesetzes in Uebung war, um diese Zeit auch durch Synodalverordnungen ausdrücklich festgesetzt, oder vielmehr wiederholt, erneuert und bestätiget worden sey.

An einem ausdrücklichen kirchlichen Zehentgesetze — wenden manche ein — läßt sich hier nicht zweifeln; es ist aber nicht erwiesen, daß es auch die landesherrliche Genehmhaltung — Placetum — erhalten habe.

Bis daher war es mir hauptsächlich darum zu thun, die sehr frühe Existenz und das hohe Alterthum eines kirchlichen Zehentgesetzes zu zeigen; was das landesfürstliche Placetum

*) „Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et Decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat. Siquis autem contumax nostris statutis saluberimis fuerit, a membris Ecclesiae omni tempore separatur." Conc. Matiscon. II. can. 5.

betrift, behaupten viele, es sey dasselbe eine Erfindung neuer Zeiten, und damals weder dem Namen noch der Sache nach bekannt gewesen. Wären auch die Apostel oder ihre Nachfolger bey den heydnischen Regenten mit einem allerunterthänigsten Gesuche darum eingekommen, so würden sie dennoch sehr umplimpflich abgewiesen worden seyn.

Bey Konstantin dem Großen aber, und seinen christlichen Nachfolgern, erachtete man es für unnöthig und überflüßig, ein Placetum nachzusuchen. Denn da Konstantin den Kirchen sogar ihre verlorne und entrissene Güter und Besitzungen wieder verschafte oder zurückstellen ließ, wie vielmehr war zu erwarten, daß er dieselben im Bezuge der Zehente nicht hindern oder stören; sondern vielmehr begünstigen und handhaben würde?

Die Zehente waren schon vor Konstantin in Uebung, unter Ihm aber, und unter seinen Nachfolgern, gewann die christliche Religion eine sehr große Ausdehnung und Zunahme; folglich mußte auch die Zahl der Religionsdiener und die Mittel zu ihrem Unterhalte vermehret, mithin der Zehentbezug erweitert werden.

Da es ferner der Staat auch unter den christlichen Regenten niemals auf sich genommen hat, den öffentlichen Kultus aus seinen Gefällen zu unterhalten; da die Fürsten überhaupt die Religionsdiener für ihren Unterhalt sorgen ließen, und nur die Exzesse zu verhüten bedacht waren; da sie die Kirchenverordnungen in Rücksicht der Gläubigen selbst für verbindlich hielten, so mußten die Kirchenvorsteher selbst mit Wissen und Willen der Regenten (welches gar wohl als ein stillschweigendes thatsächliches Placetum angesehen werden kann) ihren Unterhalt von den Mitgliedern der kirchlichen Gesellschaft zu erhalten suchen. „Denn die Mitglieder der Kirche, sagt Gmeiner, sind verpflichtet, ihren Seelsorgern und Religionsdienern den standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen.“

Diese Verpflichtung war gewiß und anerkannt; die Bischöfe haben dann vermöge des ihnen zugestandenen Bestimmungsrechtes — Jus determinandi nach Gmeiner — das schon bey den Juden übliche Quantum, die Zehente als das Schicklichste zu dieser Sustentation um so mehr erachtet, und bestimmt, weil diese,

wenn auch die liegende Güter öfters den Kirchen entrissen wurden, ihr einziger, doch noch einigermaßen sicherer Unterhalt waren.

Auch die Fürsten (die man nach den Grundsätzen ihrer, nicht der jetzigen Zeit, sich vorstellen und beurtheilen muß) wollten ihnen die Zehente nicht entziehen, weil sie der Meynung waren, daß für die Religionsdiener, für Kirchen und Arme auf keine dauerhaftere und mehr gesicherte Weise gesorgt werden könnte, als wenn sie ohne gerade von den Launen des Zeitalters abzuhängen, ihren Unterhalt durch bestimmte Beyträge der zu irgend einer Kirchengemeinde gehörigen Gläubigen erhielten.

§. 94.

Aber auch an Staatszehentgesetzen fehlte es in diesem Zeitraume, von welchem hier die Rede ist, keineswegs. Im Jahre 560 erließ König Klotar eine Verordnung, daß an die Kirchen der Zehent entrichtet werden soll. Auf diese Weise ward das bisher bestandene kirchliche Zehentgebot auch durch landesherrlichen Befehl unterstützet. Aus den Worten, welche Böhmer aus ebengenannter Constitution Klotars anführet, ist ersichtlich, daß

er aus Antriebe seiner gläubigen Andacht, oder seines Religionseifers der Kirche die Zehente vom Feldbau, von der Viehzucht, auch von Schweinen, zugewendet, und gesichert habe, so daß kein Zehentfoderer oder Sammler sich denselben nähern durfte *).

Im Jahre 764 ergieng auch vom Könige Pipin eine Verordnung, wodurch die Zehentreichung neuerdings geboten wurde: „Ein jeder soll seinen Zehent darbringen.“ — Unusquisque decimam suam donet. — Steph. Balucius Capitul. Reg. Franc. T. I, p. 8.

In einem Schreiben an Lullus den Erzbischof von Mainz drückt sich Pipin mit folgenden Worten aus: „Auf unsern Befehl sol-

---

*) Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum Ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor, aut decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat. Boehmer Jus Eccles. Prot. L. III, T. XXX, §. 12.

Einige wollen diese Verordnung nur als Aufmunterung, als frommen Rath ansehen, der jeden auf seinen Religionseifer verweise. Allein Klotar redet nicht von dem Religionseifer der Zehentholden, sondern von seinem eigenen, und die letzten Worte zeigen deutlich genug, daß er gebietend rede.

let ihr die Verordnung treffen, daß Jedermann, er mag wollen, oder nicht, seinen Zehent gebe" *).

Um eben diese Zeit, nämlich im Jahre 763 ersuchten die Bischöfe den bayerischen Herzog Thassilo zu Einführung und Festsetzung der Zehente mitzuwirken, und seine landesherrliche Macht zu verwenden.

Aus allem bisher angeführten liegt nun der eigentliche Ursprung und Zweck der Zehenten klar am Tage. Anfangs war der Eifer der Gläubigen so groß, und ihre Ehrfurcht und Liebe gegen ihre Religionslehrer so wirksam, daß sie auf bloßes Ermahnen und Verlangen derselben aus freyer Willkühr die Zehente zur Unterhaltung der Geistlichen, der Kirchen und Armen ohne alle Schwierigkeit darbrachten, und hiedurch dem ursprünglichen Zwecke der Zehente entsprachen und genügten.

Nachdem sich aber die Sitten vieler Christen änderten, und der Eifer erloschen war,

---

*) „Sic faciatis ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet, aut nollet, suam decimam daret." Thomass. P. III, L. I, C. VII.

wurden ihnen wegen Abgang eines andern hinreichenden, sichern und nach dem natürlichen und göttlichen Gesetze allerdings schuldigen Unterhaltes die Zehenten von den Bischöfen durch kirchliche Verordnungen aufgelegt, und die Regenten des Staates hielten es für Pflicht, dieselbe durch landesherrliche Befehle zu befestigen; bisweilen durch eigends hierüber erlassene Verfügungen zu bestätigen, und ihren Unterthanen zur Befolgung einzuschärfen. Daher sagt auch Böhmer:

„Es ist nur eine Stimme, daß die Zehenten den Kirchen nur Kraft des kirchlichen Rechtes gebühren, das ist, kraft eines von den Bischöfen und Geistlichen eingeführten Rechtes, welches nach Zeugniß der Kapitularien bisweilen von den Regenten ist bestätiget worden, und daß sie von dem übrigen Kirchengute nicht unterschieden seyn. Wie dieses zum Gebrauche der Armen und Kleriker bestimmt ist, so auch die Zehenten“ *).

---

*) „Conclamatum itaque est, decimas Ecclesiis duntaxat jure Ecclesiastico, h. e. ab Episcopis Clericisque conditio, quod nonnunquam ab imperanti-

§. 95.

Indessen so viel auch die Kirchenvorsteher sich Mühe gaben, die Zehentleistung in Uebung zu erhalten; so nachdrücklich sie von den Regenten unterstützt wurden; so legten sich dennoch unterschiedliche von den Zeitumständen veranlaßte Hindernisse in den Weg, und ein Mann von so viel Religiosität, Macht und Energie, wie sie Karl der Große besaß, war nothwendig, um der Zehentanstalt eine hinlängliche Festigkeit, bleibende Dauer, und die erfoderliche Allgemeinheit zu verschaffen.

Unter seinem kriegerischen Großvater, Karl Martel hatte die Kirche beynahe alle ihre Güter verloren, und stand auf dem Punkte, aus Abgang hinlänglicher Unterhaltungsmittel zu Grunde zu gehen; denn besonders die Vornehmsten des fränkischen Reiches — die Notables — hatten sich mit auffallender Raubgierde der Kirchengüter bemächtiget, und dadurch die christliche Gesellschaft wegen des Un-

bus approbatum est testibus capitularibus deberi, nec a reliquo Ecclesiae patrimonio distinqui. Sicut hoc pauperum clericorum quo usibus inservit, ita pariter decimae." Boehmer l. c.

terhalts ihrer Klerisey in die äußerste Verlegenheit versetzt. Karl selbst ward in viele und schwere Kriege verwickelt; die Großen im Staate, welche ihm ins Feld folgten, mußten ihre Heerzüge fast einzig auf ihre eigene Köstten mitmachen; es ließ sich also nicht wohl thun, sie zu Wiederersetzung und Zurückgabe der Kirchengüter anzuhalten, und auf der andern Seite das Christenthum sinken zu lassen, von welchem Karl die Erhaltung und Befestigung seiner Monarchie erwartete, war noch unzuläßiger.

Es mußte dann auf andere Mittel gedacht werden; und die Zehentabgabe, eine alttestamentisch kirchliche Einrichtung wurde von allen Seiten als das einzig schickliche Rettungsmittel befunden und beliebt. Daher leistete *) Karl

*) Nicht wenige, die das Kirchengut als Staatsgut betrachten und erklären (ganz gegen die Grundsätze unserer vaterländischen Regierung, welche das Kirchen- oder Stiftungsvermögen als ein, seinen Quellen und Zwecken nach, vom Staatsgute ganz unterschiedenes, ewiges und heiliges Nationalvermächtniß erkennt, und aus dem Gebiete des Finanzvermögens entfernet und ausgeschieden hat), mögen sich beredet haben, auf diese von den Kirchenvorstehern

Karl den Vorschriften der Concilien und den Ermahnungen der Privatlehrer den besten Vorschub, indem er als das erste Mitglied des kirchlichen Vereins, und dem Winke der Vorsteher desselben gemäß die Zehentreichung an die Geistlichkeit zur allgemeinen Verordnung machte *).

Er erließ über diesen Punkt mehrere Befehle oder Kapitularien, besonders in den Jahren 779 — 789 (welches hauptsächlich die Sachsen angieng), und 794 und 801, wovon ich einige anzuführen hier schicklich erachte. —

„Wir ermahnen und gebieten, heißt es in Einem, daß man gar nicht versäume, Gott

---

hern angesprochene Ausmittlung und erfolgte gesetzliche Zehentstipulation könne etwa das Staatseigenthumsrecht in Rücksicht ursprünglich geistlicher Zehenten ergründet und gebauet werden; aber gewiß nicht, sagt ein Ungenannter, und eben so wenig, als ein mächtiger Monarch, der im Gedränge seinem gekrönten Nachbarn Succurs zuschickt, einen Rechtsanspruch auf dessen Land und Leute erwirbt; oder eine päpstliche Bulle, die aufrührischen Unterthanen eines Reiches gegen ihren rechtmäßigen Regenten Gehorsam gebeut, ein Souveränitätsakt heißen kann.

*) Schmidt, Gesch. d. Deutschen, I. Th. S. 575.

den Zehent zu geben, welchen Gott selbst sich zu geben verordnet hat" *).

„Ebenmäßig befehlen wir dem Gebote Gottes zufolge, daß alle den zehenten Theil ihres Gutes und Erwerbes den Kirchen und Priestern verabreichen" **).

„Jeder Mensch, heißt es ferner, soll von seinem Eigenthume den gesetzmäßigen Zehenten an die Kirche entrichten" †).

„Ein jeder Priester soll die ihm anvertraute Gläubige gehörig unterrichten ††), damit sie

*) „Admonemus, et praecipimus, ut decimam Deo omnino dari non negligatur, quam Deus ipse sibi dari constituit." Capitul. Carol. M. Lib. 5, cap. 154.

**) „Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem Substantiae et Laboris sui Ecclesiis et Sacerdotibus donent." Capitul. Reg francor. de partib. Saxon. cap. 17.

†) „Omnibus homo ex sua proprietate legitimam decimam ad Ecclesiam conferat." In Capitul. francoford. Anno 794.

††) „Unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant, qualiter decimas totius facultatis ecclesiis divinis debite offerant. Ipsi Sacerdotes populi suscipiant decimas." Capitul. Carol. M. de an. 801, capite 6 et 7.

wissen, wie sie die Zehenten von ihrem ganzen Vermögen an die Kirchen Gottes pflichtmäßig abgeben sollen. Die Priester des Volkes sollen den Zehenten übernehmen" *).

*) Manche glaubten es schon einer Rüge werth, daß, da die Synagoge, die Priester und Leviten des alten Bundes, außer dem Zehenten weiter nichts erhielten, unsern Pfarrern noch Sporteln (waren die damals üblichen Erstlinge und Opferantheile etwa nichts Aehnliches?), Witthum und andere Zinse zu statten kommen. Allein da ist gleich geholfen, erwiedern unsere Pfarrer: „Man gebe uns, wie sichs gebührte, wie es ursprünglich war und auch der Stamm Levi besaß, den ganzen Zehenten in allen Arten von Naturalien zurück, und wir leisten herzlich gerne gleich auf der Stelle Verzicht auf alles Uebrige." Es läßt sich auch nicht zweifeln, daß jetzt bey vermehrter Kultur, wenn der ganze Zehent, wie ursprünglich zu Karls Zeiten, zur Besorgung des Gottesdienstes, zur Verpflegung des in der Seelsorge arbeitenden Klerus und der Armuth verwendet würde, statt des zehenten, der zwanzigste, vielleicht dreyßigste Theil — in einander gerechnet — hinreichen würde. Dieß wäre eine bemerkenswerthe Erleichterung des Volkes, wovon jetzt soviel gesprochen, und so wenig gethan wird! Allein wer wird den Zehentstrom, von dem bisher so viele Nebenbäche abgeleitet worden sind, und der immer mehr beengt wird, wieder in den ursprünglichen Canal einführen? Dazu würde Napoleons Macht erfodert!

Auch die gehörige Vertheilung und Verwendung der Zehenten entgieng Karls Sorgfalt nicht. — „Einen Theil davon sollen die Priester zur Kirchenzierde verwenden; den andern den Armen und Fremden barmherzig und mit aller Demuth austheilen; den dritten aber für sich allein behalten“ *).

Vorher war es üblich, noch einen vierten Theil für den Bischof auszumitteln; allein unter dem Antheil des Klerus konnte hier auch der des Oberhirten, der bischöfliche, begriffen seyn; oder Karl hatte den Bischöfen schon durch andere ergiebige Dotationen Vorsehung gethan. Doch blieb es auch späterhin noch bey der Abtheilung — wenigstens Bestimmung — in vier Portionen, wie aus einem andern Kapitulare Karls und Ludwigs des Frommen erhellet:

„Wie die Vertheilung geschehen müsse, bestimmen die kanonische Verordnungen; nämlich

---

*) „Ad ornamentum Ecclesiae primam eligant partem. Secundam ad usum pauperum, vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent; tertiam vero Sibimetipsis soli sacerdotes reservent.“ Schmidt G. d. D. l. c.

daß aus Allem vier Theile gemacht werden, der erste das Kirchengebäude zu unterhalten; der zweyte zur Austheilung unter die Armen; den dritten soll der Priester — Pfarrer — mit seinen Klerikern bekommen; der vierte dem Bischofe bleiben" *).

Weil nach dem bekannten Sprichworte — zwar die Worte bewegen, die Beyspiele aber ziehen; so suchte Karl jeden Anlaß zur Verweigerung des Zehents, und jedes Schwerfallen bey Entrichtung desselben zu beseitigen, und befahl allen Aufsehern über seine Meyerhöfe, von seinen eigenen Gütern ebenfalls den Zehenten zu geben **).

Auch Bischöfe und Aebte mußten an die Kirchen, wo ihre Kolonisten eingepfarrt waren, ihre Kinder taufen ließen, und das Jahr über dem Gottesdienste beywohnten, die festgesetzte

*) „Qualiter vero dispensari debeant, canones sacri constituunt; scilicet ut quatuor partes ex omnibus fiant; una ad fabricam Ecclesiae relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia Presbytero cum suis Clericis habenda, quarta Episcopo reservanda." Capitul. Carol. M. et Ludovici pii, Lib. 7. c. 375.

**) Schmidts Gesch. d. Deutschen, I. Th. l. c.

Zehenten abtragen, wie Tournely aus dem zweyten Koncil. zu Chalon vom Jahre 813 bemerket *).

Hieraus wird auch zugleich erwiesen, daß es in der ganzen weitschichtigen fränkischen Monarchie ursprünglich keine Layenzehenten gegeben habe. Daß aber die Zehentabgabe ganz vorzüglich dem Pfarrer angehöre, und von jeher angehört habe, darüber ist nur Eine Stimme, das streitet Niemand an. Mit diesem Grundsatze stimmt auch das preußische Landrecht überein, da es den schon im vorigen Hefte S. 4 angezogenen Satz als Regel aufstellet: „Ursprünglich ist der Zehent zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmet."

Diesem gemäß schreibt der sehr erfahrne Van Espen: „Da im siebenten und achten Jahrhunderte, wo vorzüglich die Zehentreichniß stärker in Gang zu kommen angefangen, die einzelne Kirchen durch ihre besondere Priester, die wir heut zu Tage Pfarrer nennen, verwaltet wurden, und diese dem Volke die geistlichen Dienste leisteten, und für die ganze Pfarrey

*) Tournely Theol. Moral. Tom. III. pag. 677. Edict. Venet.

Sorge trugen, so wollte das Volk, daß auch diesen die Zehenten als gewisse Opfergaben zukommen sollten" *).

§. 96.

Da es nun ausgemacht ist, und sich aus dem, was bisher in gedrängter Kürze gesagt worden, sonnenklar ergiebt, daß der Zehent ursprünglich und vom Anbeginn her nie eine Staatsabgabe gewesen, nie als solche betrachtet, und behandelt worden; auch nie, eben so wenig als andere israelitische Opfer, ohne diese kirchliche Veranlassung gesetzlich angeordnet, und vom Staate wie sanctionirt worden wäre; und da es ferner ganz richtig ist, daß überhaupt kein Gese bey den Franken gültig war, ohne daß es das Volk angenommen hätte **), so folgt, daß die Zehenten nur in der Bestimmung, in welcher sie dem Volke vorgetragen wurden, und auf welche es seine Einwilligung gab, ihre Rechtsgültigkeit haben; es folgt, daß nicht der Staat, sondern das Volk, in so ferne es sich zur christlichen Religion bekennet, seine Lehrer, und vorzüglich seine Pfarrer durch diese einzelnen und persön-

*) Van Espen J. E. Tit. 33, cap. 3.

**) Schmidts Gesch. d. Deutschen, Loco cit.

lichen Beyträge unterhält; es folgt, daß nach der Grundverfassung die Gemeinden, als Theile der sittlichreligiösen Gesellschaft, der Kirche nämlich, ihre Pfarreyen, jede die ihrige sich selbst gestiftet, und hinlänglich dotirt, oder ausgestattet haben, folglich jede, und alle ihre Seelsorger aus ihren eigenen Mitteln ernähren, und stäts unterhalten haben.

Karl der Große wünschte der Kirche ihren ersten Glanz wieder zu geben, und sie auf unerschütterliche Pfeiler zu setzen; dieses glaubte er durch die von ihm kaiserlich unterstützte Zehentverordnung am besten zu bewerkstelligen, indem die Zehenten eine vom Volke, in sofern es als ethische Gesellschaft erscheint, bewilligte Abgabe sind, welcher sich selbst der Kaiser als erstes Mitglied dieses Vereins unterworfen hat; eine Abgabe — vom ersten Augenblicke bis auf diese Stunde — so verschieden von den Staatsabgaben, wie von den Staatszwecken, recht eigentlich zur sittlichreligiösen Gabe gemacht, indem der Contribuent bey dem Einsammeln nach patriarchalischer Sitte aus Dankbarkeit dem Gottesdienste, und der Nächstenliebe sein Opfer bringt, welchem auch der Despot keinen Zwang

oder Beschränkung anthun darf, wie eine anonyme sehr gründliche Schrift saget.

Einige Reflexionen, welche als Resultate aus dem bisherigen geschichtlichen Vortrage hervorgehen, werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Es folget nämlich aus dem bisher Angeführten:

1. daß nicht der Staat, als solcher, sondern die Pfarrgemeinde als ein Theil der Kirche den Pfarrer ernähre, wie ich kurz vorher schon bemerkte; denn die ursprüngliche Pfarrstiftungen kommen ja vom christlichen Volke, ihre Fonde sind die Opfergaben, und die späterhin eingeführten Zehenten, eine freywillige, aus einem religiösen Grunde entsprungene, und zulezt gesetzlich eingerichtete Abgabe der kirchlichen Gesellschaft, und was immer später noch hinzukam, um den Ertrag der Zehenten zu ersetzen.

2. Daß die Pfarrgüter, als Zehenten, Witthum ꝛc. als Beyträge der christlichen Gemeinden, und theilweise Posseß-Cessionen, welche die Mitglieder derselben zur Erreichung ihres heilsamen Zweckes gutwillig, und öfters veranstaltet haben, so gut, als der Besitzstand aller übrigen, und wie jedes Privateigenthum, un-

ter der öffentlichen Garantie stehen *); und somit weder die Regierung, noch sonst Jemand berechtiget seyn kann, auf welche Art immer sich Eingriffe in den absichtlich angehäuften Gesammtvermögens-Stand so einer sittlichen, dem Staate unschädlich- und ganz förderlichen Gesellschaft, die sich selbst aus eigener Macht konstituirt, und aus ihren eigenen Mitteln erhält, rücksichtlich ihrer Lehrvorstände zu erlauben, noch weniger in die innere Verfassung derselben sich einzumischen, und dadurch ihren geeigneten Lehrstand und desselben Subsistenz, wie den ethischen Verein selbst zu beeinträchtigen, oder zu gefährden; denn der Lehrstand ist als die Grundlage des moralischgemeinschäftlichen Bundes anzusehen,

*) Ohne meine Erinnerung versteht sichs hier, daß ich einen Unterschied mache zwischen den Kirchengütern, welche nach dem ursprünglichen Geiste der Kirche für das Lehramt bestimmt sind, und zwischen den neugestifteten, den Kloster- und Stiftsgütern, welche nun verschwunden und in dem Säkularisationstiegel in Staatsgut umgeschmolzen worden sind. Dieser Unterschied stützt sich auf das Urtheil der Reichsdeputation, welche die Kirchengüter als ein Heiligthum für unangreiflich erkläret hat.

und dieser steigt oder fällt mit dem Lehr- oder Seelsorgerstande.

3. Es folgt ferner, wie irrig jene daran sind, welche glauben, die Pfarreygüter wären wie andere Privatgüter mit Steuern und andern öffentlichen Abgaben zu belasten, da sie doch nur eine Nachhülfe sind, womit das Volk die den Pfarreyen zugehörigen, und unrechtmäßig entzogenen Zehenten, kurz den nöthigen Unterhalt, und die Jahrsbesoldung ihrer Lehr- und Seelsorger ersetzen wollte. Um über diesen Punct hier nicht ungeeignet weitläufig werden zu müssen, verweise ich die Leser auf folgende von mir herausgegebene Piece: „Umständliche Bemerkungen über die Besteuerung „der geistlichen und weltlichen Staatsdiener, „und über ihren Beyzug zur Kriegslasten- „und Gemeindskösten-Konkurrenz.“ 8. Kempten, 1810.

§. 97.

Um der zu Stande gebrachten Organisation der Zehentanstalt die erforderliche dauerhafte Consistenz zu geben, verfügte Karl, daß gegen die Widerspenstigen, gegen Verweigerung und Untreue, von Seite der weltlichen Macht

Zwangsmittel vorgekehret, von Seite der Kirche aber mit Excommunication eingeschritten werden solle; es läßt sich auch an der Folgeleistung nicht zweifeln. Allein so blieb es doch nicht lange; wie würde sich Karl wundern, schreibt ein neuer Auctor, wenn er einen Blick auf die Unterwelt werfen und sehen sollte, wie diese wohlthätigen Beyträge — ursprünglich zum Unterhalte des Gottesdienstes, und zur Pflege der Armuth bestimmt — diese nun pflichtmäßig gewordene Reichnisse bald zum Raube wurden! Edle und Unedle verläugneten alle Gesinnungen der Großmuth und des Rechtes; und es dauerte nicht lange, so hat alles, was nur Hände hatte, zugegriffen, und sich vereiniget, um das Erbtheil der Kirche, ihrer Lehrer und Armen zu verschlingen *).

*) Ein trauriger Beweis, daß man schon in den frühesten Jahrhunderten ohne Rücksicht auf das Recht der Zehentholden, welche die Zehenten blos nach ihrer ursprünglichen und eigentlichsten Bestimmung reichten, mit denselben so geschaltet habe, als wenn das Eigenthumsrecht der Zehentpflichtigen nicht wieder in seinem vollen Umfange geltend würde, so bald die Zehenten von ihrer Bestimmung weggeleitet werden. Und dennoch wird man bey gerader Ansicht

Die Klöster und weltliche Stifte unter dem Namen der hohen Geistlichkeit, so wie die Grossen im Staate, streckten gierig ihre Hände nach den Zehenten derselben aus; da sie doch das Volk, dessen Zustimmung — wie ich kurz vorher bemerkte — damals nothwendig war, nur in sofern es als ethische Gesellschaft erscheint, und in der richtigen Voraussetzung einer ihrer Uebereinstimmung entsprechenden Anwendung zum Unterhalte des pfärrlichen Gottesdienstes und zur Pflege der Armuth bewilligte, und auszuliefern versprach. Daß sie aber Mittel fanden, durch rechtliche Auswege — vielmehr Ausflüchte — den Besitz ihrer Beute zu decken, beweist nicht mehr, als daß nicht nur der Lehr- und Seelsorgerstand, sondern selbst die gesammte gläubige Volksmasse in ihrem heiligtheuersten Rechte und

---

und reifer Ueberlegung der Sache nicht läugnen können, daß, im Falle die Zehenten ihrer eigentlichen Bestimmung entrückt, oder als das bisherige Unterhaltungsquantum des Kultus und Klerus aufgehoben werden sollten, dieselben vermöge des Rückfallrechtes den Zehentholden, oder bisherigen Contribuenten nothwendig heimfallen müßten. Nur Gewalt, nicht Recht, konnte ihnen wider ihren Willen eine andere Bestimmung geben.

Besitzstande durch die schreyendste Ungerechtigkeit äußerst gekränkt und verletzet wurde.

Es ließ sich zwar hie und da, selbst unter den Ordensgeistlichen, noch eine Stimme hören *), welche die Ungerechtigkeit bezüchtigte; allein der Damm war nun einmal durchbrochen. Die nächste traurige Folge davon konnte keine andere seyn, als daß die meisten Pfarrsprengel in Gefahr kamen, aus Abgang hinlänglicher Unterhaltsmittel einzugehen; und den christlichen Gemeinden, um dieß zu verhüten, leider nichts übrig blieb, als ihre Pfarreyen, sie mochten

*) Hae et similes decimarum ad monasteria devolutiones non omnibus etiam monachis placebant, eoquod per illas, qui altari serviebant, proventibus altaris defrauderentur: et qui altari non serviebant, de altari viverent: „Nobis, inquit sanctus Bernardus, nostra professio, et antiquorum monachorum exempla victum ex propriis praescribunt laboribus, et non ex sanctuario Dei. Qua audacia, o monachi! praesumitis seu vinum de vinea, quam non plantastis, seu lac de grege, quem non pascitis? quo pacto ibi exigitis, ubi nihil exhibetis? etc. Invidiosum admodum est, velle metere, ubi non seminaveris. Sed et colligere, quod alius sparserit, etiam injuriosum." Van Espen Jus Eccles. P. II., Tit. 33, Cap. 5, n. 28.

wollen oder nicht, aufs neue zu stiften, und wieder zu dotiren.

Daher kömmt es, daß sehr viele Pfarreyen außer dem winzigen Zehentantheil, wenn anders davon noch einer übrig blieb, von liegenden Gründen, so wie von Stiftungen und Vermächtnissen jeder Art, ihren Unterhalt beziehen. — Fiel es nun einem Stifte oder Kloster ein, zum zweytenmal eine Inkorporation vorzunehmen (welches nicht selten Statt hatte), so fand man auch Mittel, dieselbe durchzusetzen; und auf das Volk ward wieder die Last, die Dotation der nämlichen Pfarrey zu erneuern und zu wiederholen, hinübergewälzet.

Fand sich zuweilen ein Bischof vor, welcher dem Unfuge steuern, und auf Andringen einer Gemeinde, die gewöhnlich einen ansehnlichen Beytrag anbieten mußte, eine Pfarrey wieder herstellen wollte, dann wurde freylich in den Zehentherrn gedrungen, eine Art von Restitution zu leisten; allein da war auch schon wieder dafür gesorgt, daß ihm nicht zu hart mitgespielt wurde.

Man ersann die Lehre de portione congrua. Anstatt daß diese bey Vertheilung der

Kircheneinkünfte eine vernünftige Anwendung hätte finden sollen, mußte sie nun zum Auskunftsmittel dienen, die ersten und dringendsten Bedürfnisse eines Menschen recht geometrisch genau aus- und vorzumessen, um für sich vom Raube zu retten, was immer gerettet werden konnte.

Die Habsucht erdachte dabey noch eine andere Methode, Vortheile zu erhaschen; man konnte nämlich eine Pfarrey einziehen, ohne der Gemeinde ihren Seelsorger zu nehmen. Man unterschied die Kirche vom Altare; den letzten ließ man dem Seelsorger sammt der nach verjüngtem Maßstabe ausgemittelten Congrua *), die Kirche aber mit

*) Dieser Unfug wurde freylich schon frühzeitig, aber gewöhnlich nicht mit dem gewünschten Erfolge gerüget, wie aus Van Espen erhellet: „Manche, sagt er, welche Pfarreyen mit ihren Klöstern, Kapiteln oder Würden vereiniget (unirt) hatten, ließen den dabey angestellten Priestern einen so winzigen Einkommenstheil, daß sie davon nicht anständig leben konnten; daher kam es, daß in jenen Gegenden fast kein Hirtenpriester zu finden war, der auch nur eine ganz geringe Wissenschaft besaß, wie es das Concilium im Lateran unter Innocenz dem dritten bedauert.“ Van Espen J. E. p. II, tit. 34, cap. 1. — Auf diese Art war freylich, nach dem Ausdrucke eines neuern Auctors, der Unterricht oder die Volkser-

mit ihren bedeutenden Einkünften kam als Eigenthum an einen weltlichen Herrn, oder an eine Körperschaft.

Hieraus kläret es sich ganz leicht auf, warum die Einkünfte mancher Pfarreyen so gering und schlecht bestellt sind, und aus allerley Kleinigkeiten bestehen, da doch die — ursprünglich gewiß geistliche — Zehenten der Pfarrbezirke so beträchtlich und ergiebig sind; und warum bey den meisten Pfarreyen, worauf Klöster, Stifter und andere geistliche und weltliche Körperschaften das Patronatrecht ausübten, diese saubere, hektische Portio kongrua bis auf den heutigen Tag mit den ältesten Zeiten noch ganz gleich regulirt war *).

erziehung ganz in die Hände der Stupidität und Niederträchtigkeit übergeben. Wenn man aber gegenwärtig durch übermäßige und unerschwingliche Steuern, die ohnehin meistens schmale Erträgnisse der Pfarreyen unzureichend macht, und die Pfarrer dadurch in die unbehülflichste Dürftigkeit setzet: wird man wohl andere Folgen herbeyführen? und wird dieses dann zum Wohle des Staates seyn?

*) Der königlich baierschen Regierung gereicht es daher allerdings zur Ehre, und beurkundet derselben Billigkeit, daß sie bey der Klösteraufhebung solchen einverleibten Pfarreyen entweder eine ansehnliche Zu-

Das bisher geschilderte Schmälern und Wegzwacken der pfärrlichen Revenüen dauerte nun so lange, bis fast nichts mehr übrig war. — Dieß sind nun einige kurze, aber die Sache bey weitem nicht erschöpfende Belege der empörenden Ungerechtigkeiten, welche das Volk an den wohlthätigen Beyträgen, welche es für seine Seelsorger und die Armuth gemacht hatte, erfahren mußte.

§. 98.

So vorsichtig und klug Karl der Große seine Zehentanstalt eingerichtet; so sehr er derselben beständige Dauer und Festigkeit zu verschaffen besorgt und bemüht war, so erfuhr sie dennoch gar bald das Schicksal aller menschlichen Einrichtungen, und unterlag dem Wechsel und der Veränderlichkeit, welche oft wider Vermuthen früher die bestgemeynten Anstalten und Verfügungen treffen.

Aus der bisherigen geschichtlichen Darstellung liegt dieß sonnenklar am Tage. Die Pfarrkirchen blieben nicht lange im Besitze der mit vieler Mühe zu Stande gebrachten Zehentabgabe; von allen Seiten fanden sich Leute, welche sich mit Gewalt

lage beylegte, oder sie in ihre alte Rechte einsetzte, oder, wie es bey den meisten geschah, sie neuerdings anständig dotirte.

oder mit List, Betrug, Ränken, Heucheley ꝛc. in den Besitz derselben setzten, und durch was immer für Wege und Mittel, sie mochten gleichwohl schlecht und schmutzig seyn, der Zehente bemächtigten; und es kam bald dahin, daß das Volk, welches zur Erhaltung des Gottesdienstes und seiner Geistlichen so beträchtliche Abgaben reichte, doch bald keine Seelsorger, oder wenigst sehr dürftige hatte, die ihm von neuem zur Last fielen.

Allein blieb die Kirche hiebey unthätig, und bot sie, diesem Unfuge zu steuern, nicht allen Kräften auf? Sie that es freylich; die Geistlichen stürmten mit aller Beredtsamkeit auf die ungerechten Besitzer los, um ihnen den Raub wieder abzunehmen. Ihre Bemühungen waren auch nicht fruchtlos. Ein großer Theil der Ritterschaft, der Dynasten, bequemte sich, die Beute wieder herauszugebeu; aber nur nicht an diejenigen, welchen sie war abgenommen worden.

Die Klöster und Stifte erregten damals wegen ihrer guten Disciplin *) die allgemeine Aufmerk-

*) Et monachorum et regularium in cathedrali, aut collegiato Claustro Clericorum disciplina tunc florentissime vigebat. Hinc plures laici, dum saeculares seu singulares clericos aversantur, detentas altarium decimas

samkeit; auf diese strömte dann alles zu, um das ungerechte Gut abzusetzen. Die am festesten daran hiengen, thaten es gewöhnlich erst durch ein Testament nach dem Tode, wo man ohnehin den Besitz aufgeben mußte.

Hiedurch glaubten sie nicht nur ihr Gewissen zu erleichtern, sondern hatten noch vielfachen andern Vortheil: sie hatten die Ehre als Stifter ihre Namen zu verewigen. Entschloßen sich manche bey Lebzeiten etwas zu stiften; so genoßen sie als Patronen Kirchenehren, welche einem von Ritterzügen ermüdeten Greise gewiß nicht wenig schmeichelten. Die frohe Aussicht, nicht lange im Fegfeuer verweilen zu müßen, welches man wegen so manchem bestandenen Abentheuer nicht wohl umgehen zu können fürchtete; das natürliche Zureden der Kloster- und Stiftsgeistlichen; die Lobeserhebungen der Stiftungswerke, und ihre Zusicherungen des immer fortdauernden Gebethes für den Stifter, alle diese Beweggründe waren sehr triftig und wirksam. Und blieb vielleicht sonst noch was übrig, so

illis donarunt, exipsis fundarunt nova monasteria, et regularia Collegia.“ Van Espen. J. Ecc. p. II, Tit. 33, c. 5, n. 15.

kamen die Kreuzzüge, die nichts mehr zu wünschen übrig ließen.

Auf diese Art kamen zwar großentheils die Zehenten aus den Händen der Layen, aber nicht dahin, wohin die Kirche wollte, nämlich an ihre rechtmäßigen Besitzer. Man wollte zwar auch hier abhelfen, man machte verschiedene Verordnungen, welche aber wenig oder gar nichts wirkten. Die Bischöfe gaben ihre Einwilligung vermittelst eines Lösegeldes, (redemtio Ecclesiarum, sive altarium genannt) und somit glaubte man den Erwerb gerechtfertiget. Die nächste Folge war, daß die Pfarreyen mit ihren Einkünften an die Klöster und Stifte kamen.

Die Abtheilung der Kirche vom Altare war schon früher erfunden; die Kirche mit den Zehenten behielt der Eigenthümer, (welchen Namen man in der Folge gegen den beliebten eines Patronen verwechselte) den Altar mit der Seelsorge gab er demjenigen Geistlichen, der am wenigsten verlangte. — Das war das sogenannte Patronatrecht der Stifte und Klöster an jenen Pfarreyen, von welchen sie nach der so eben angezeigten Art die Zehenten bekamen; dagegen aber die Sorge übernahmen, für den Altar an ihrer Statt, einen Geistli-

chen aufzustellen. Man trieb endlich die Unverschämtheit so weit, daß die Eigenthümer der Pfarrkirchen mit denselben eine Art Versteigerung hielten, und den am wenigst nehmenden Miethling darauf setzten.

Die Sache wurde dadurch noch erleichtert, weil eine Zeit war, wo der Stiftungsgeist selbst in die Bischöfe fuhr, welche die Pfarreyen mit den Klöstern und Stiften vereinigten. Dieß war die bequemste Stiftungsart, bey der man nichts von dem Seinigen zu geben brauchte. Die Bischöfe hatten dabey eine gute Absicht, sie wollten den Stiften und Klöstern aufhelfen, worinn anfangs die noch übrige Gelehrsamkeit und gute Disciplin ihre letzte Zuflucht suchte, und auch gefunden hatte.

Nach geschehener Vereinigung der Pfarreyen mit diesen blühenden Communitäten konnten die Bischöfe erwarten, daß von da aus für die Seelsorger am besten gesorgt sey. Allein sie hatten bald Ursache, ihre Freygebigkeit zu bereuen. Es gieng mit diesen inkorporirten Pfarreyen nicht besser.

Das Kloster oder Stift suchte davon so viel Vortheil zu ziehen, als möglich war, und die Seelsorge war ihre letzte Angelegenheit. Die im Chor Untauglichsten setzte man auf die Pfarrey, damit sie zu Hause

nicht zur Last fielen. Die Aebte und Stifte betrachteten sich, — und zwar bis auf unsre Zeiten her — als Oberpfarrer, (pastores primitivos) denen die Pfarrey gehörte, und besetzten sie mit einem Verweser, welchen sie nach ihrem Gefallen wieder abriefen.

Auf diese Weise konnte man freylich die Pfarrey recht benutzen; denn der nach Willkühr absetzbare Pfarrverweser — Vicarius ad nutum amovibilis — mußte sich alles gefallen lassen. Wie elend aber die Seelsorge müsse bestellt gewesen seyn, ist ganz leicht begreiflich, und der klägliche Erfolg erprobte es oft genug.

Diese mannigfältige Veräußerungen, und ungerechte Verschleuderungen der pfärrlichen Zehenten misfielen, wie billig, den obersten Kirchenhirten im hohen Grade, sie suchten dem verderblichen Unfuge nach Möglichkeit Schranken und Dämme zu setzen; auch die eben angezeigte Restitutionsart misbilligten sie, wie verschiedene darüber erlassene Verordnungen es beurkunden.

Auf dem Conzilium zu Koblenz vom J. 922, wobey die 2 Könige Karl von Frankreich und Heinrich von Deutschland gegenwärtig waren, wurde gebothen: „die Layen sollten keine Zehenten

beziehen; sondern vielmehr die Priester der Kirchen — die Pfarrer — sollten dieselbe empfangen, davon die Kirchenbedůrfnisse bestreiten, fůr Fremdlinge und Arme sorgen, fůr die heilige Kirche und fůr den Wohlstand des Reiches die gǒttliche Barmherzigkeit fleißig anflehen.“

Das dritte Conzilium im Lateran 1179, unter dem Papst Alexander dem dritten, verwarf die Zurůckstellung der unrechtmåßig inne gehabten Zehenten an die Klǒster, und beschloß im 9. Kanon: „Wir verbiethen, daß weder die Tempelherren, noch was immer fůr andere Religiosen Kirchen und Zehende ohne Einwilligung der Bischǒfe von den Layen ůbernehmen, und auch diejenigen wieder anlassen, welche sie gegen den Inhalt dieser Verordnung zu einiger Zeit erhalten haben.“ Zugleich wurden durch eine Constitution die Zehentlehen und Verleihungen an Layen streng verbothen; (indem die Seelsorger und ihre Mitarbeiter hiedurch den standesmåßigen Unterhalt bereits verlohren, und von den Layen auch keine ersprießliche Dienste geleistet wurden) den Bischǒfen wurde dieses Befugniß, das sie vorher ausůbten, benommen, und dem Papste vorbehalten; eine Verfůgung, welche im Wesentlichen bis auf die letzten Zeiten her bestanden ist.

Als aber nach Alexander III. seine Nachfolger von ihren Bemühungen, die Zehenten an jene Kirchen, denen sie entzogen worden, zurück zu bringen, den gewünschten Erfolg nicht sahen, wurde für besser befunden, sie den Klöstern zuzuwenden, als sie von den weltlichen Usurpatoren noch länger besitzen zu lassen; deßwegen gestattete Alexander IV. im 13. Jahrhunderte, daß die Religiosen jene Zehende übernehmen, und erwerben durften, welche vor dem Kirchenrath im Lateran den Layen waren auf immer zu Lehen gegeben worden.

Dieser Verordnung verdankten viele Klöster ihre Stiftungen, denen die Layen zum Unterhalte Zehente anwiesen, die sie vorher mit Recht oder Unrecht besassen, nun aber rechtmäßig auf die Klöster übertragen konnten. Als Resultat des ebengemeldten Kirchenrathes kann auch dieses betrachtet werden, daß, weil die vor demselben geschehene Zehentlehen und Verleihungen in ihrer Kraft geblieben und belassen wurden, in der Folge gewöhnlich präsumiert ward, wenn Layen von undenklicher Zeit her in einen Zehentbesitze waren, und der Ursprung nicht erweislich war, sie haben denselben von dem Conzilium im Lateran, oder auch durch eine

päpstliche Bewilligung, mithin durch einen rechtmäßigen Titel erhalten.

§. 99.

Nebst den angezeigten Quellen, durch welche viele pfärrliche Zehenten den Klöstern zugeflossen sind — nämlich durch Zurückgaben solcher Zehenten, welche durch List oder Gewalt den Kirchen entrissen worden waren, und welche man, anstatt sie den Pfarrkirchen wieder zurückzustellen, an Klöster verschenkte; durch Incorporationen, wodurch Zehenten von Pfarreyen, sammt dem Patronatsrechte durch was immer für Titel an die Klöster übergiengen; — gab es auch noch andere, (abgesehen von den Schankungen rechtmäßig besessener Zehenten), wodurch die Klöster ihren Zehentbesitz vermehrten.

Bekannt ist der Kulturfleiß der Klöster, die ersten Bewohner derselben siedelten sich meistentheils an abgelegenen Oertern, und noch ungebauten Gegenden und Plätzen an; machten ganze Strecken vorher öde und ungebaut dargelegenen Landes urbar, reuteten Wüsteneyen und Sümpfe aus, und veränderten sie in fruchtbares Land, und angenehme und blühende Gegenden. Zur Belohnung und fernern Ermunterung ihres Fleißes wurden ihnen von diesen Beweisen und Früchten ihrer Händearbeit

keine Zehenten abverlangt; immerhin konnten oder wollten sie diese kultivirte Ländereyen nicht alle selbst behalten und bearbeiten: daher überließen sie viele dieser Gründe auf Leib- und Erbrecht, oder zu Lehen an Familien mit der Bedingniß der Zehentreichung an die Klöster, weil ohnehin andre Arten von Grundabgaben oder Steuern an den Staat, oder Privaten damals noch ungewöhnlich waren.

Endlich kamen viele Klöster durch Mäßigkeit und kluge Sparsamkeit, auch durch Vermächtnisse oder Geschenke zu einem beträchtlichen Vermögen, und wurden dadurch in den Stand gesetzt, verschiedene Zehenten von erarmten oder verschwenderischen Layen, oder auch von Kirchen oder Stiften, die zu ihrem größern Vortheile einige veräußerten, um Geld an sich zu kaufen, welche gewöhnlich bey den Klöstern bis zu ihrem Aufhören verblieben, wenn nicht Gewaltthätigkeit und Räuberey, kurz Faustrecht, ihnen dieselben wieder entrissen.

§. 100.

Ein anderer Weg, durch welchen viele Pfarrzehenten in die Hände der Layen, weltlicher adelicher Familien und Dynasten gespielt wurden, öffnete sich in den finstern Zeiten, wo die Wissenschaften beynahe ganz erloschen, und sehr wenig taugli-

che Subjekte zu Pfarreyen zu finden waren, *) so wenig man auch Kenntnisse von ihnen erwartete, wie aus einer Verordnung des Basler Bischofs Haito erhellet, welcher von einem Priester foderte, daß er in lateinischer und deutscher Sprache das Gebeth des Herrn, und die 12 Glaubensartikel auswendig wissen solle.

In diesem Zeitpunkte nun suchten die Weltlichen die Pfarreyen mit den Zehenten und Einkünften an sich zu bringen, und so lange als möglich, wie in einem erblichen Familienbesitze zu erhalten, daher ließen sie bey einem Erledigungsfalle geschwind wieder einen aus ihrer Familie oder Freundschaft, der das Hauptrequisit hatte, nämlich lesen und schreiben konnte, zum Priester weihen, und auf die Pfarrey setzen.

Als in der Folge die Wissenschaften wieder mehr blüheten, und mehr Kenntnisse nöthig waren, als daß man nur eine Hauspostill vorlesen konnte, hör-

*) Man mußte damals froh seyn, wenn die Klöster bey dem großen Mangel tüchtiger Geistlichen die Pfarreyen nur übernehmen und versehen wollten, man glaubte noch besser daran zu seyn, als wenn Weltliche die Pfarreyen bekamen, denen die Seelsorge gar nicht, sondern nur die Forderung ihres Privatinteresses am Herzen lag.

ten solche Familienpfarreyen vielfältig wieder auf, doch behielten die Familien meistens die Zehenten und andre Pfarreyeneinkünfte als Eigenthum, und gaben dem Priester, der die Pfarrey versah, als öfters selbst aufgeworfene Pfarrpatronen, von den Zehenten und Einkünften nur, was ihnen in Gnaden beliebte, oder eine elende unzureichende Kompetenz, wodurch an vielen Orten (weil der Pfarrer doch zu leben haben mußte, und das ihm Gelassene nicht hinreichte) erst die Kleinzehenten und Witthumsgüter entstanden, und hinzugegeben worden sind. Freylich mag bey der damaligen geringen Kultur, und den langwierigen Kriegen, auch häufigen Räubereyen öfters der ganze Zehent noch einen ärmlichen Pfarrgehalt abgeworfen haben, so daß man noch mit andern Dotationen zu Hülfe kommen mußte.

Die ebenbemerkte Manier der Adelichen, die Pfarrzehenten sich zuzueignen, und den Pfarrern schmale Kompetenzen zu reichen, war auch vielen Klöstern, Stiften, Kapiteln, selbst Bischöfen eigen, und zwar bis auf die neuesten Zeiten. Als sogenannte Oberpfarrer — wie ich schon im vorigen Hefte §. 14 anmerkte — zogen sie die Zehenten ein, legten sie zu ihren Aemtern, Dignitäten, Tafel-

gütern rc. und die Pfarrer mußten bey einer schmalen, gar oft äußerst schmalen Congrua dieselben versehen, aus Noth oft um Additionen, die man ihnen von strengsten Rechtswegen schuldig gewesen wäre, demüthig betteln und suppliziren, und was man ihnen aus Pflicht zufließen ließ, als seltene und hohe Gnade ansehen. Doch ich eile zum Ende, um die Bogenzahl des Heftes nicht übermäßig zu häufen, und den Vorschlägen zur Zehntumänderung noch mehr Raum zu lassen.

§. 101.

Jedem Geschichtkündigen ist es sattsam bekannt, welche heftige Stöße die pfärrliche, und die Zehenten überhaupt zur Reformationszeit erlitten, wie sehr dort die alte Lüsternheit nach Zehnten wieder erwacht, und verstärkt, und wie hastig von allen Seiten zugegriffen worden. Die Landesherren traten nach protestantischen Grundsätzen an die Stelle der Bischöfe, jeder wurde als höchstes Oberhaupt seiner Kirche anerkannt, und in dieser Eigenschaft konnten sie kraft der ihnen zuerkannten Episkopalrechte consequent über die Zehenten schalten und disponiren, wie die Bischöfe oder vielmehr der Papst. Nur dieser Unterschied trat ein, daß, da die Bischöfe und der Papst über die Zehenten zum Besten und

Vortheile der Kirche anordneten, und sie ihrem ursprünglichen Zwecke meistens nicht entzogen, die Landesherren größtentheils die Zehenten laisirten, und ihren Finanzen damit aufzuhelfen suchten *).

Den Pfarrern wurden dagegen gewöhnlich Kompetenzen ausgeworfen; weil sie aber sehr kärglich zugemessen waren, und der Mann doch ohne Lebensunterhalt seinem Amte nicht mit Kraft und zur genüge vorstehen kann, so hatte es zur nöthigen Folge: daß die Stolgebühren mit oder ohne Willen der Pfarrkinder erhöhet wurden; und wir sehen daher, daß bis auf den heutigen Tag die Stolgebühren bey den protestantischen Pfarreyen fast durchgehends viel höher sind, als bey den katholischen.

Kaiser Ferdinand II ließ zwar am 6ten März 1629 ein Restitutionsedict publiciren, kraft dessen alle geistliche Güter und Einkünfte ohne Ausnahme wieder sollten erstattet werden; aber dieses Edict

---

*) Erst innerhalb 10 oder 15 Jahren übte ein gewisser protestantischer Graf dieses Reformations- oder Episkopalrecht noch aus, zog die Zehenten, welche einige seiner Pfarrer bis dahin genossen hatten, ein, und wies ihnen dagegen Kompetenzen an. Sehr wahrscheinlich that er dieß nicht zum Schaden seiner Finanzen.

ward nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönet. Es folgte darauf der Einbruch des schwedischen Kriegsheeres in Deutschland, der sogenannte dreyßigjährige Krieg dauerte noch 20 Jahre (nämlich bis 1649) fort, und die Zehenten wurden noch häufiger und allgemeiner geraubet, als vorher; viele Pfarrer verloren alles, mußten ihre Pfarreyen, die der Krieg entvölkerte, verlassen, und eine geraume Zeit war nothwendig, um nur in etwas zu helfen, und wieder Rath schaffen zu können.

§. 102.

Der gegenwärtige, durch die neueste Säkularisation herbeygeführte Stand der Zehenten ist noch zu bekannt, als daß es nöthig wäre, etwas darüber zu schreiben, oder zu bemerken; die Zehenten der Bischöfe und Klöster, das heißt, die meisten und besten Zehenten sind ihrem ursprünglichen Zwecke entrücket, sind mit oder ohne Anerkennung der Verpflichtung, daraus den hohen und niedern der Seelsorge gewidmeten, unentbehrlichen Klerus zu unterhalten, in weltliche Hände übertragen, zum Finanzgute, zum Staatseigenthume gemacht, und in dem Säkularisationstiegel umgeschmolzen worden. Und damit genug vom Ursprunge und Zwecke des

Zehenten, und dessen mannigfaltigen Schicksalen in verschiedenen Epochen.

Von der Naturalzehentanstalt mag überhaupt das Sprichwort gelten, welches alle menschliche Einrichtungen trift. Es ist nichts Vollkommenes unter der Sonne. Man hat einige Zeit her vielen Tadel und große Klagen dagegen erhoben; daher in manchen Ländern der Zehent (ich weiß nicht, ob nicht zu voreilig) gar abgeschaft, in andern Ablösung oder Abänderung vorgeschlagen oder beschlossen; überall aber gieng es doch wieder auf ein Surrogat hinaus; und ob dann die neuen Einrichtungen und Anstalten besser und vortheilhafter seyn, als die alte mehr als 1000 Jahre bestandene, wird meines Erachtens leichter und richtiger Zeit und Erfahrung entscheiden, als Jemand aus dem Stegreif absprechen können.

An dem Naturalzehenten hat man bisher verschiedene Ausstellungen gemacht: Einige behaupten, er sey eine unbillige, ungerechte Abgabe; blieben aber meiner Ansicht nach bündige und genügende Beweise schuldig. Eine, vielleicht die triftigste, Ursache sollte seyn, weil der Zehent vom rohen oder Brutoertrage ohne Rücksicht auf Auslage oder Bauköstem erhoben würde. Allein, wenn diese Ursa-

che geltend seyn soll, sehe ich nicht, wie man die neueste Steuermethode rechtfertigen könne, wobey ein ähnliches Verfahren beobachtet wird, und wo man die Gründe zur Steuereinschätzung so genau klassifizirt, und auf Güte und Productionsfähigkeit, kurz auf den Ertrag, nicht blos auf den Flächeninnhalt, so ängstlich und sorgfältig forschet und Acht giebt.

Auch der Kultur hinderlich wird der Zehent erkläret, und dieser Behauptung glaube ich eher beystimmen zu können. Durch den Bestand des Naturalzehenten, besonders wo verschiedene Dezimatoren sind, wo bald auf den Grund, bald auf die Früchte gesehen wird, wo bey Aufhebung der Dreyfelderwirthschaft mancher Zehentberechtigte sehr verkürzt und viele Verwirrung veranlaßt werden dürfte, sind der freyen Kultur noch manche Hindernisse gelegt, und die vortheilhafter erkannte Wechselwirthschaft ist dadurch gehemmet und beschränket, die viel besser gedeihen würde, wenn jedem Grundstücke seine gewisse ständige Zehentreichniß, z. B. ein Sackzehent, bestimmt wäre, und der Eigenthümer frey und willkührlich aus seinem Gute Aecker, Wiesen, Gärten, oder was immer machen,

und es nach Gutbefinden bald auf diese, bald auf eine andere Art bebauen könnte.

Ferner sieht man den Zehenten für sittenverderblich, der Moralität schädlich an, wegen vielen Betrügen, Veruntreuungen, Unterschleifen und Diebereyen auf dem Felde und bis in die Scheuern, welche sogar auch gegen Pfarrer Statt finden, noch mehr aber gegen entferntere und abwesende Dezimatoren (wenn sie auch die getreuesten Leute aufzustellen glauben) wie an der Tagsordnung sind. Ehemals, wo die größere Anhänglichkeit der Pfarrkinder an ihre Seelsorger und strengere Gewissenhaftigkeit den Zehenten gleichsam einsammeln halfen, war es freylich leichter und angenehmer für die Pfarrer, sie erhielten ihren Naturalzehenten vollständiger, und mit weniger Verdruß und Kösten; nachdem aber ein ihnen feindseliger Zeitgeist Liebe und Gewissenhaftigkeit gegen sie erschlaffet hat, und viele bey Allem, was sie den Seelsorger beziehen sehen, oder ihm reichen sollen, vom Neide glühen; nachdem der sonst beliebteste Pfarrer, sobald er mit dem Interesse seiner Pfarrangehörigen in Berührung oder Kollision kömmt, dem Interesse gewöhnlich nachgesetzt wird: ist es freylich härter, verdrießlicher und kränkender; veranlasset manchesmal noch

Kösten, Streite und Feindschaft; weil der Bauer meistens meynet, mit Jemanden einen Rechtsstreit haben und ihn hassen, habe eine nothwendige Verbindung miteinander.

Endlich läßt sich nicht läugnen, daß bey dem Naturalzehnten vieles durch schlimme Witterung, durch zu langes Stehen auf dem Felde, durch das Hüten auf den Aeckern, so lange der Zehent dort liegt, durch das nächtliche Ausraufen, Ausklopfen oder Wegkragen — weil es fast nicht möglich ist, jeden Tag allen Zehenten heimzuführen — durch Nachläßigkeit im Ausdreschem ꝛc. vieles zu Schaden und verloren gehe. Nachtheile, welche, wie ich dafür halte, durch nachstehenden Zehntumänderungsplan, den ich dem Publikum zur Beurtheilung, Prüfung und Verbesserung vorlege, beseitiget werden könnten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist nebst Vorschlägen zur vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung des Zehnden ; Zweyter Band

Bd.: 5

Kempten [ca. 1808]

Cam. 90 i-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388420-4